

# Arbeiterrechts-Beilage des Correspondenzblatt

Nr. 10

Herausgegeben am 12. Oktober.

1912

## Inhalt:

	Seite	Seite
<b>Die Strafgeschnovelle.</b>		
<b>Arbeiterversicherung.</b> Ausführungsgeetze zur R.V.D. — Unstimmigkeiten in der R.V.D. — Selbstmord in momentaner Geistesverwirrung. — Fall im Krankenhaus Unfallsolg. — Ugenügende ärztliche Untersuchung — Abhaltung eines Entschädigungsberechtigten, von der Verfolgung seiner Ansprüche durch außerhalb seines Willens stehende Verhältnisse. — Wie ist der Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, wenn der Kläger zwar täglich, aber nicht während voller Arbeitstage tätig gewesen ist? — Zu das Schließen von Gräbern eine verbotene Tätigkeit im Sinne des U.V.G. für V. und F? — Anerkennung zu Unrecht verwendeter Invalidenmarken. — Das neue preussische Knappschafts-	101	
gesetz. — Kann im knappschaftlichen Invalidenrentenstreitverfahren der Kläger die Feststellung verlangen, daß die Invalidität nicht auf Unfallsfolgen zurückzuführen ist? — Bedingt Augenstimmern Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzungen der Knappschaftsvereine? . . .		103
<b>Bürgerliches Recht.</b> Zum Begriff der höheren Gewalt. — Die Haftung des Konkursverwalters . . .		112
<b>Arbeits- und Dienstvertrag.</b> Ründigungsverhältnis bei Altfordarbeit. — Vergütungleistung auf einen Teilbetrag des Lohnes bei der Entlassung . . .		113
<b>Medizin- und Arbeiterversicherung.</b> Mißbrauch . . .		115
<b>Verständenes.</b> Gewerbliche Schiedsprüche und deren Stempelpflichtigkeit . . .		116

## Die Strafgeschnovelle.

Mit dem Gesetz betreffend Aenderung des Strafgesetzbuchs vom 19. Juni 1912\* ist die bereits im Jahre 1909 dem Reichstag vorgelegte sogenannte „kleine Strafgeschnovelle“, deren Nichterledigung durch den letzten Reichstag allgemein beklagt wurde, nach Ausschcheidung einiger Bestimmungen unter Dach und Fach gebracht. Für die, denen die Reform der strafrechtlichen Behandlung Jugendlicher am Herzen liegt, ist sie nach zwei Richtungen von Bedeutung: einmal insofern, als die in ihr enthaltenen abgeänderten Verbrechenstatbestände und Strafandrohungen auch für den jugendlichen Delinquenten gelten; dann, weil sie den lange ersehnten und viel diskutierten „Kinderschuttparagraphen“ bringt, der dem Jugendlichen als Objekt des Verbrechens erhöhten Schutz gewährt.

Betrachten wir die Novelle vom Standpunkt des jugendlichen Delinquenten, so fällt zunächst auf, daß sie eine Reihe von Strafandrohungen erweitert durch Zulassung von Geldstrafe neben der bisher allein angeordneten Gefängnisstrafe, z. B. bei Pfandbruch (§ 137), Freiheitsberaubung (§ 239, 1), Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288, 1) und einigen anderen Delikten. Wesentlicher ist die Abänderung, die der den Hausfriedensbruch betreffende § 123 erfahren hat. Zunächst ist hier allerdings der Kreis der gegen Hausfriedensbruch geschützten Räume erweitert, indem neben „der Wohnung, den Geschäftsräumen, dem befriedeten Besitztum eines anderen und den abgeschlossenen Räumen, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind“, auch „abgeschlossene, dem öffentlichen Verkehr dienende Räume“, z. B. Straßen- und Eisenbahnwagen, unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden. Die auf Hausfriedensbruch stehende Strafe dagegen ist gemildert. Es steht jetzt beim einfachen Hausfriedensbruch die Geldstrafe an erster Stelle. Sie wird daher im Falle ihrer Nichtbeitreibbarkeit häufig in Haft umgewandelt werden können (§ 28, 2 des Strafgesetzbuchs), so daß in Zukunft bei diesem so häufig nur aus Uebermut begangenen Delikt die entehrende Gefängnisstrafe in Wegfall kommt. Auch die bislang gerade bei Jugendlichen oft beklagte hohe Mindeststrafe (eine Woche Gefängnis) für qualifizierten Hausfriedensbruch, d. h. den von einer bewaffneten Person oder von mehreren gemeinschaftlich begangenen, ist beseitigt. Hier steht jetzt ebenfalls

die Geldstrafe an erster Stelle. Außerdem sind einfacher wie qualifizierter Hausfriedensbruch Antragsdelikte geworden, d. h. nur auf ausdrücklichen Antrag des Verletzten strafrechtlich verfolgbar, und die Zurücknahme des Antrags ist für beide Fälle zugelassen.

Von größter Bedeutung sind ferner die Bestimmungen der Novelle auf dem Gebiet der Eigentumsvergehen. Zunächst wird als § 248a folgende Vorschrift eingestellt: Wer aus Not geringwertige Gegenstände — auch eine geringe Summe Geldes — entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. — Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos. Weiter ist die privilegierte Stellung, die bisher die Entwendung oder Unterschlagung von Nahrungs- oder Genussmitteln von unbedeutendem Werte oder in geringer Menge zum alsbaldigen Verbrauch als sog. Mundraub einnahm, auf Gegenstände des hauswirtschaftlichen Verbrauches, d. h. Heizungs- und Beleuchtungsmaterial, Heilmittel usw. — aber nicht Geld — ausgedehnt. Schließlich wird als § 264a folgende Vorschrift eingestellt: Wer aus Not sich oder einem Dritten geringwertige Gegenstände zum Schaden eines anderen durch Täuschung (§ 263 Abs. 1.) verschafft, wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. — Der Versuch ist strafbar. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig. — Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Es hat es wohl jeder schon als unerhörte Härte empfunden, daß der Diebstahl — ganz ohne Rücksicht auf das Motiv, ganz ohne Rücksicht auch auf den Wert der gestohlenen Sache — mit Gefängnis geahndet werden mußte. Bei Jugendlichen allerdings trat an die Stelle der Gefängnisstrafe auf Grund von § 57 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs häufig der Verweis. Aber jeder, der etwa durch Mitarbeit in der Jugendgerichtshilfe genaueren Einblick in die Delikte Jugendlicher und die sie begleitenden Umstände gewonnen hat, hat schon über einen kleinen Diebstahl ihres Kindes verzweifelte Eltern sagen hören: „Das muß doch mit einer Geldstrafe gutzumachen sein.“ Dieser Wunsch beruht, selbst wenn ihm eine nicht ganz klare Vorstellung von Strafe und Schadenersatz zugrunde

\*) Reichsgesetzblatt, Jahrgang 1912, Nr. 37.

liegt, meist auf einem durchaus gesunden Empfinden. Zudem ist die Geldstrafe eine Maßnahme, deren Vollstreckung den individuellen Verhältnissen angepaßt werden und die gerade dadurch auf den Jugendlichen ungemein erzieherisch wirken kann, und die ihn im Augenblick fühlbarer trifft als eine Gefängnisstrafe, deren Vollstreckung man meist zu vermeiden sucht, oder gar als der Verweis.

Bei den von Jugendlichen begangenen Diebstählen ist übrigens Not kein allzu häufiges Motiv. Aber manches Mal wird auch der Jugendliche durch den heißen Wunsch, einem dringenden Bedürfnis abzuhelfen zu wollen, zu einem Diebstahl getrieben. Beispielsweise stahl ein unter der Obhut der Berliner Jugendgerichtshilfe stehender Jugendlicher ein Paar Stiefel, weil er keine hatte, um in die Fortbildungsschule zu gehen. Und es gibt auch Jugendliche, die zum Dieb werden, weil sie die furchtbare Not daheim nicht mehr mit ansehen, die sorgenvollen Gesichter von Vater und Mutter nicht mehr ertragen können, wenn die Miete oder das Geld für den Väter nicht beisammen ist. Für diese grausamsten Fälle wird durch die Novelle Abhilfe geschaffen. Vielleicht wird man auch in Zukunft die Härte des Gesetzes da, wo die neuen Bestimmungen nicht anwendbar sind, mitunter schmerzhaft empfinden. Jedenfalls aber entgeht der Gesetzgeber dadurch, daß er für die Anwendung der neuen Sonderbestimmungen das Vorhandensein der beiden Tatbestandsmerkmale — Begehung aus Not und Geringwertigkeit des entwendeten Gegenstandes — kumulativ verlangt, dem Vorwurf, eine laze Auffassung sittlicher Begriffe zu begünstigen.

Von besonderer Wichtigkeit ist es, daß die jetzt unter §§ 248a und 264a fallenden Delikte die Strafschärfungen, die auf Diebstahl und Betrug im Rückfall stehen, nicht auslösen.

Die Strafgesetznovelle hat am 3. Juli Gesetzeskraft erlangt. Von den erwähnten Bestimmungen finden die meisten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Begehung der Tat Anwendung auf alle Fälle die nach dem 3. Juli zur Aburteilung gelangen (§ 2 Abs. 2 St.G.B.). Um nun das Schicksal des Angeklagten nicht in weitgehendem Maße von dem Zufall der Terminsanberaumung abhängig zu machen, sondern die Milderungen der Novelle auch denen zukommen zu lassen, die zwar vor dem 3. Juli verurteilt sind, ihre Strafe aber noch nicht verbüßt haben, wird der preussische Justizminister, wie er in einer Verfügung vom 21. Juni 1912 bekanntgibt, Gnadenanträge in allen den Fällen stellen, in denen der Nichtvollzug der erkannten Strafe der Billigkeit entspricht.

Die Hauptbedeutung dieses Teiles der Novelle liegt wohl in der beträchtlichen Erweiterung, die der Kreis der Antragsdelikte erfahren hat. Bei einer ganzen Reihe von Tatbeständen wird fortan nicht die bloße der Polizei erstattete Anzeige zur Einleitung des Strafverfahrens genügen, sondern es bedarf des formellen Antrags, der immerhin ein lebhafteres Vergeltungsbedürfnis seitens des Verletzten erfordert als die formlose Anzeige.

Der zweite Gesichtspunkt, unter dem die Novelle für die Jugend von Bedeutung ist, ist der eines ihr gewährten erhöhten Strafschutzes. Wer die Verhandlungsberichte der Gerichte über Kindesmißhandlungen verfolgt, wird immer wieder aufs tiefste erschüttert sein über das Maß von Roheit und Bestialität, dessen Opfer hilflose Kinder sind, und über — die Geringfügigkeit der erkannten Strafen. Nicht allzu selten liest man, daß fortgesetzte grausamste

Mißhandlung eines Kindes mit Geldstrafe geahndet wird.\*) Gefängnisstrafe von zwei Monaten scheint man schon als sehr schwere Strafe für Kindesmißhandlungen empfinden zu sollen; Gefängnisstrafe von einem Jahre ist das Strafmaximum, das ich in den vor mir liegenden zahlreichen Berichten aus dem Jahre 1912 finde. Vielleicht will es dann der Zufall, daß einem solchen Bericht über das jahrelange Martyrium eines Kindes unmittelbar ein anderer folgt, der sich auf die Fälschung einer Quittung über 10 000 Mark bezieht. 10 000 Mk. ist gewiß eine große Summe, und es kann einen Menschen völlig aus seiner Bahn werfen, wenn er um einen solchen Betrag betrogen wird. So mag es sein, daß der Täter 2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Ehrverlust haben mußte. Wenn nur die Tatsache, daß ein Menschenleben durch unausgesetzte Quälereien aufs schwerste gefährdet, vielleicht sogar vernichtet ist, ähnlich gewertet würde.

Um diesen Mißständen zu steuern, nahm man in die kleine Strafgesetznovelle den sog. Kinderschuttparagraphen auf, der die Kindesmißhandlung durch die Höhe des festgesetzten Strafminimums als besonders strafwürdiges Delikt kennzeichnete.

Die Novelle fügt an § 223a als zweiten Absatz folgende Vorschrift an: Gleiche Strafe (Gefängnis von 2 Monaten bis zu 5 Jahren) tritt ein, wenn gegen eine noch nicht 18 Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person, die der Fürsorge oder Obhut des Täters untersteht oder seinem Hausstande angehört, oder die der Fürsorgepflichtige der Gewalt des Täters überlassen hat, eine Körperverletzung mittels grausamer oder böshafter Behandlung begangen wird.

Diese Fassung weist gegenüber der ursprünglichen mancherlei Verbesserungen auf. So ist die Erhöhung des Schutzalters von 14 auf 18 Jahre, so vor allem die Erweiterung des Kreises der als Täter in Betracht kommenden Personenkategorien hervorzuheben. Die ursprüngliche Fassung konnte nur auf solche Täter Anwendung finden, deren Fürsorge oder Obhut das mißhandelte Kind unterstand: der Kommissionsbeschluß erster Lesung stellte durch den Zusatz „oder seinem Hausstande angehört“ ausdrücklich fest, daß auch Lehrlinge, Dienstmädchen, Schlafburischen zu den zu schützenden Personen gehörten; der Kommissionsbeschluß zweiter Lesung brachte die Ausdehnung auf diejenigen, die zur Fürsorge oder Obhut über eine noch nicht 18 Jahre alte oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlose Person verpflichtet sind und es dulden, daß ein anderer gegen diese Person eine Körperverletzung der bezeichneten Art begeht. Gegen diese Fassung ist sehr mit Recht eingewendet worden, daß sie den eigentlichen Täter straflos lasse und der vollständigen physischen und psychischen Abhängigkeit, in der sich der zur Fürsorge Verpflichtete — etwa die auferhellende Mutter — zu dem Täter — ihrem Liebhaber oder Zuhälter — oft befinde, nicht Rechnung trage. Diese Schwierigkeiten vermeidet die Fassung der Novelle. Jetzt steht unzweideutig fest, daß die neue Strafbestimmung auch auf den Mann, der die Kinder der Frau, mit der er in milder Ehe lebt, mißhandelt, Anwendung finden soll.

Ob das Erfordernis der grausamen oder böshafteren Behandlung als Ursache der Körperverletzung

\*) Meist heißt es dann in der Urteilsbegründung, daß das Gericht nur eine Mißhandlung als erwiesen erachten könne, und daß den Angeklagten wegen ihrer bisherigen Unbescholtenheit mildernde Umstände zugebilligt werden mußten.

zweckentsprechend ist, muß die Erfahrung lehren. Ohne Zweifel lassen sich als grausame oder böshafte Behandlung alle in Frage kommenden Tatbestände bezeichnen. Aber gerade der Umstand, daß diese Begriffsbestimmung so überaus weit und dehnbar erscheint, gibt zu dem Bedenken Anlaß, ob nicht die Rechtsprechung versuchen werde, ihr Grenzen zu ziehen. Ob sie nicht die Gefühlsbetonung, die in dem Worte „böshaft“ fraglos liegt, unvermerkt auch auf das „grausam“ übertragen und demnach das Kriterium für „grausame Behandlung“ nicht darin sehen werde, daß die Behandlung grausam — weil qualvoll — für das Kind, sondern daß sie grausam vom Standpunkt des Täters aus, d. h. einer rohen, erbarmungslosen Gesinnung entsprungen ist. Ferner ist die Wendung „eine Körperverletzung die mittels grausamer oder böshafter Behandlung begangen wird“ so ausgesprochen aktiv, daß sie unwillkürlich den Gedanken an eine Tat wachruft; man kann sich die Verwirklichung des Tatbestandes durch ein bloßes Nichtstun, ein Unterlassen, kaum vorstellen. Und doch wäre es ein ungeheurer Mangel, wenn die Rechtsprechung alle jene herzzerreißenden Fälle, in denen die grausame Behandlung in dem Fehlen jeder Behandlung, dem Versagen jeder Pflege — kurz in einer groben Vernachlässigung — besteht, als nicht unter die neue Strafbestimmung fallend auscheiden wollte.

Noch andere Wünsche läßt die Novelle unerfüllt. So fehlt insbesondere die gegenüber der einfachen Kindesmißhandlung dringend erforderliche Hervorhebung der Fälle, in denen die Mißhandlungen fortgesetzt, systematisch durch Monate und Jahre hindurch geschehen sind, und die Festsetzung einer schwereren Strafe (Zuchthaus) für dies besonders schwere Delikt.

Aber trotz dieser unerfüllten Wünsche wird man die Novelle — ihrem ganzen Inhalt nach — als ein Stück Strafgesetzbuch werten müssen, das modernen Kulturanschauungen Rechnung zu tragen sucht.

Dr. jur. Alig Westerkamp.

## Arbeiterversicherung.

### Ausführungsgesetz zur R.V.D.

(Unter der vorstehenden Ueberschrift werden wir jeweils nach Bekanntwerden die wesentlichsten Bestimmungen der einzelstaatlichen Ausführungsgesetze wiedergeben.)

### Preussisches Gesetz über die landwirtschaftliche Unfallversicherung vom 23. Juli 1912.

Das Gesetz beschränkt sich lediglich auf eine Regelung der Abgrenzung, der Verfassung und Verwaltung usw. der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, wozu der Landesgesetzgebung nach der R.V.D. die Befugnis zusteht (§§ 1037 ff.). Tzgend-einen der durch die Landesgesetzgebung auch zu schaffenden Fortschritte, etwa die Ausdehnung der Versicherung auf den landwirtschaftlichen Unternehmer und dessen Ehegatten, sucht man vergebens. Im wesentlichen ist nur folgendes bestimmt:

Die Abgrenzung und Gestaltung der auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft errichteten Berufsgenossenschaften bleibt bestehen. Danach bilden die Unternehmer der versicherten Betriebe in jeder Provinz eine Berufsgenossenschaft. Die Hohenzollernschen Lande bleiben der Berufsgenossenschaft der Rheinprovinz, die Stadt Berlin der Berufsgenossenschaft der Provinz Brandenburg angeschlossen (§ 1).

Die Berufsgenossenschaft zerfällt in Sektionen. Jeder Kreis (Oberamtsbezirk) bildet eine Sektion. Sektionsversammlungen finden nicht statt (§ 2).

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, für jeden Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden, unter die R.V.D. fallenden Unternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb dieser Sektionen wählen die Wahlmänner je einen Vertreter und einen Stellvertreter. In Gemeinden, die eine Sektion für sich bilden, wird der Vertreter und sein Stellvertreter aus der Reihe der oben erwähnten Unternehmer oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter durch die Gemeindevertretung gewählt. Die gewählten Vertreter bilden die Genossenschaftsversammlung (§ 3).

Die Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes nimmt der Provinzialausschuß, die des Sektionsvorstandes der Kreis- (Stadt-) Ausschuß, in den Hohenzollernschen Landen der Amtsausschuß wahr (§ 4).

Die Vorschriften der R.V.D. über die unbefugte Offenbarung und Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen finden auf diejenigen Personen Anwendung, welche außer den technischen Aufsichtsbeamten und besonderen Sachverständigen in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften Verwendung finden (§ 13).

### Württembergisches Ausführungsgesetz zur R.V.D. vom 8. 6. 1912.

In wesentlicher Beziehung unterscheidet sich das württembergische Ausführungsgesetz von dem preussischen. Es schafft eine Reihe wesentlicher Verbesserungen. So die folgenden:

Zu § 227 der R.V.D.:

Neben den allgemeinen Ortstrankentassen werden Landtrankentassen nicht errichtet (Art. 5), dagegen tritt die bisherige Krankenpflegeversicherung außer Kraft (Art. 48).

Zu §§ 942 u. 943 der R.V.D.

Der Unternehmer eines der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegenden Betriebes hat seinen in diesem Betriebe beschäftigten Angehörigen, die bei einer versicherten Tätigkeit einen Unfall erleiden, während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall, unbeschadet bestehender weitergehender Verpflichtungen, Krankenhilfe in dem in § 942 Absatz 1 der R.V.D. bezeichneten Umfang zu gewähren, sofern dieselben nicht auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf gleiche Fürsorge haben, oder nach § 418 der R.V.D. von der Versicherungspflicht befreit sind.

Als Angehörige sind anzusehen: Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister, ferner die durch Annahme an Kindesstatt verbundenen Personen, sowie Pilegeltern und -kinder. Die Leistungen der Unternehmer gelten als Leistungen der Krankenversicherung im Sinne des § 1551 Abs. 2 der R.V.D. (Art. 6).

Zu § 1043 der R.V.D.:

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung nach der R.V.D. erstreckt sich auch auf die Unternehmer, einschließlich der Ehegatten (Art. 7).

Die Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bleibt wie sie bisher war. Danach regeln die Berufsgenossenschaften ihre innere Verwaltung und ihre Geschäftsordnung, soweit dies

nicht durch Gesetz geschehen ist, durch eine Sitzung, welche die Genossenschaftsversammlung beschließt (Art. 9 u. 11). Die Sitzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamtes (Art. 13).

Die Genossenschaft wird von einem durch die Genossenschaftsversammlung zu wählenden Vorstand verwaltet, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Befugnisse und Obliegenheiten des Vorsitzenden des Genossenschaftsvorstandes werden von einem Beamten ausgeübt, der hierfür durch das Ministerium des Innern in widerruflicher Weise bestellt wird. Er braucht nicht Mitglied der Genossenschaft zu sein (Art. 16).

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Zu Vertretern können die Genossenschaftsmitglieder und deren gesetzliche Vertreter, sowie die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gewählt werden, sofern sie nach § 12 der R.V.D. wählbar sind (Art. 14).

Die Mitglieder der Genossenschaftsversammlung werden nach einer vom Ministerium des Innern zu erlassenden Wahlordnung von den Mitgliedern der Ausschüsse der landwirtschaftlichen Bezirksvereine, in denjenigen Bezirken aber, in denen ein landwirtschaftlicher Verein nicht besteht, von den bei der jeweils nächsten Amtsversammlung stimmberechtigten Mitgliedern derselben, im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von den Mitgliedern des Gemeinderats Stuttgart nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (Art. 15).

Weiter wird das bestehende Landesversicherungsamt aufgehoben. Es wird mit dem Sitz in Stuttgart nur ein Oberversicherungsamt errichtet. An Stelle der jetzt bestehenden Schiedsgerichte für den Jagst-, Donau- und Schwarzwaldkreis wird für diese Kreise je eine besondere Spruchkammer des Oberversicherungsamtes vorgezogen.

#### Badisches Ausführungsgesetz zur R.V.D. vom 22. 6. 1912.

Auch das badische Ausführungsgesetz unterscheidet sich vorteilhaft vom preußischen. Es bestimmt im wesentlichen:

Das für das Gebiet des Großherzogtums errichtete Landesversicherungsamt bleibt bestehen (§ 1). Zu § 227 R.V.D.:

Neben den allgemeinen Ortskrankenkassen werden Landkrankenkassen nicht errichtet (§ 2).

Zu § 1034 R.V.D.:

Die Unfallversicherung erstreckt sich auch auf alle Unternehmer der unter § 915 in Verbindung mit § 161 der R.V.D. fallenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Die Versicherungspflicht des Unternehmers erstreckt sich auch auf seinen im Betrieb tätigen Ehegatten. Ausgeschlossen von der Unfallversicherung sind Familienangehörige unter 12 Jahren, welche im Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden (§ 3).

Die errichtete Berufsgenossenschaft bleibt bestehen (§ 4).

Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist Karlsruhe (§ 5).

Die Genossenschaft wird durch den Genossenschaftsvorstand verwaltet, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Satzung der Beschlussnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft, den Behörden, der Inneren oder Steuer-Verwaltung übertragen sind (§ 8).

Der Genossenschaftsvorstand wird durch die Genossenschaftsversammlung gewählt. Er besteht aus

einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Auf Antrag der Genossenschaftsversammlung kann der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes durch die Regierung mit den Rechten und Pflichten eines Staatsbeamten ernannt werden (§ 5).

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der versicherten Betriebe. Die Vertreter werden von den Kreisversammlungen gewählt. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der Kreisversammlung, die Mitglieder der Berufsgenossenschaft sind. W.

#### Unstimmigkeiten in der R.V.D.

Nach § 107 Abs. 3 R.V.D. werden die nichtständigen Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber für die Landesversicherungsämter, außer von den Arbeitgebermitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und in den entsprechenden Sonderanstalten, die für das Gebiet des Bundesstaates errichtet sind oder es umfassen, gewählt von den Vorständen der Berufsgenossenschaften und den Ausführungsbehörden, die Betriebe mit dem Sitz im Gebiete des Bundesstaates umfassen.

Diese Vorschrift ist von der Regierung im Entwurf der R.V.D. vorgeschlagen worden. Sie entsprach auch durchaus dem Gedankengange, von dem die Regierung ausgegangen war. Sie hatte im § 1657 des Entwurfs vorgeschlagen, die Zuständigkeit der Landesversicherungsämter auszudehnen für alle an sich zulässigen Rechtsmittel gegen Entscheidungen eines Oberversicherungsamtes, „das seinen Sitz im Bezirk eines Landesversicherungsamtes hat“. Da für die Zuständigkeit eines Oberversicherungsamtes der Sitz eines Betriebes maßgebend ist, war es folgerichtig, auch alle Berufsgenossenschaften an der Wahl zu einem Landesversicherungsamt zu beteiligen, dessen Jurisdiktion sie mit unterstanden. Nun hat aber der Reichstag die von der Regierung gewollte Ausdehnung der Befugnisse der Landesversicherungsämter nicht gutgeheißen, vielmehr den § 1657 — jetzt 1708 — dahin umgestaltet, daß ein Landesversicherungsamt nur dann entscheidet, wenn sich der Bezirk keiner der beteiligten Versicherungsträger über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstreckt. Damit entfiel nun auch für jene Berufsgenossenschaften, deren Bezirk sich über das oben bezeichnete Gebiet hinaus erstreckt, die Berechtigung, für das Landesversicherungsamt mit zu wählen. Sie kamen ja nie in die Lage, vor dem Landesversicherungsamt Recht suchen zu müssen. Es ist jedoch bei der Eile, mit der die R.V.D. im Reichstag fertiggestellt wurde, verabsäumt, § 107 dementsprechend zu gestalten.

Die drei Bundesregierungen, für deren Staaten Landesversicherungsämter bestehen, haben sich nun an das Reichsamt des Innern gewendet, daß dieses auf die beteiligten Berufsgenossenschaften einwirke, auf das ihnen zustehende, für sie jedoch bedeutungslos und nur Arbeit machende Wahlrecht zu verzichten. Der geschäftsführende Ausschuss des Verbandes der deutschen Berufsgenossenschaften hat beschlossen, den in Frage kommenden Berufsgenossenschaften dies zu empfehlen. W.

#### Selbstmord in momentaner Geistesverwirrung.

(Urteil des R.V.A. Ia 19373/11 19 A.)

Der Verstorbene ist im Dezember 1910, nachdem er vorher längere Zeit ohne Unterbrechung gearbeitet hatte, an neurosthenischen Beschwerden er-

krank, welche der behandelnde Arzt Dr. Bernstein in seinen Gutachten vom 18. Februar und 2. März 1911 auf die Arbeit an der Maschine, die früher erlittenen Unfälle sowie die Angst vor weiteren Unfällen zurückführte. Aus dem Verhalten des Verstorbenen und seinen wiederholten Äußerungen ist zu schließen, daß diese Vorstellungen bei ihm einen krankhaften Grad erreicht hatten. Weiter steht fest, daß F. den Selbstmord am Tage vor der beabsichtigten Wiederaufnahme der Arbeit ausführte. Hiernach ist es wahrscheinlich, daß zu dem bestehenden geistigen Depressionszustand eine plötzliche Aufwallung hinzutrat, in welcher die Angst vor der bevorstehenden Arbeitsaufnahme und vor weiteren Unfällen noch eine Steigerung der Verwirrung herbeiführte. Diese Auffassung wird in dem Gutachten des Dr. B. vertreten, welcher einen Zusammenhang zwischen Unfall und Selbstmord annimmt, in der Erwägung, daß eine momentane Geistesverwirrung vorhanden gewesen sei und daß in dieser Verwirrung Angstideen vor der Arbeitsaufnahme vorgeherrschet hätten, die durch die früheren Unfälle hervorgerufen worden seien. Anderer Ansicht ist allerdings Professor Dr. Cramer in Göttingen, welcher eine eigentliche Geisteskrankheit verneint und die bei F. zutage getretene Depression auf Arteriosklerose zurückführt. Immerhin hält jedoch auch dieser Sachverständige in seinem Gutachten vom 9. August 1911 es für möglich, daß während einer plötzlichen Angstattacke der Anblick der verstümmelten Hände mitgeholfen hat, die Trostlosigkeit und Verzweiflung zu steigern, und der Schluß des Gutachtens, der einen direkten ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfällen und Selbstmord verneint, läßt die Frage offen, ob nicht ein indirekter Zusammenhang angenommen werden muß. Der Senat hält einen solchen Zusammenhang auch auf Grundlage des Professor Cramerschen Gutachtens wohl für denkbar, sei es in der Weise, daß die wiederholten Unfälle mit ihren Folgen die körperliche und seelische Widerstandskraft des Verletzten geschwächt und somit der Arteriosklerose und ihren Folgen den Boden geebnet haben, sei es in der Weise, daß die Angstzustände, welche die Arteriosklerose auslöste, durch die Erinnerung an die Unfälle und ihre Folgen gerade in die Bahn gedrängt wurden, die einen immer stärkeren seelischen Widerstand gegen die Wiederaufnahme der Arbeit verursachte und um so verhängnisvoller wurde, je näher der Zeitpunkt dieser Wiederaufnahme heranrückte. Bei dieser Sachlage glaubte der Senat dem Schiedsgericht, das die Verursachung zur Entschädigung der Hinterbliebenen verurteilt hat, nicht entgegenzutreten zu sollen, obwohl er die Zweifelhaftheit des Falles nicht verkennet und nicht gewillt ist, den grundsätzlichen Standpunkt des Reichsversicherungsamts zu verlassen, daß der Selbstmord eines Unfallverletzten im allgemeinen nur zu entschädigen ist, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen Unfall und Selbstmord deutlich erkennbar ist, also wenn der Selbstmord in einer durch den Unfall verursachten Geisteskrankheit verübt ist (vergleiche Refursentscheidung 1161 Amtliche Nachrichten des R.V.A. 1892 S. 320).

Cassel.

D. S.

#### Fall im Krankenhaus: Unfallfolge.

Durch Betriebsunfall erlitt 1896 ein Eisenbahner den Verlust des rechten Unterschenkels. Er erhielt zuletzt 70 Proz. Rente. Im Sommer 1910 erkrankte er an Lungenentzündung und mußte in

das Krankenhaus gebracht werden. Hier war er allein in einem Zimmer untergebracht. Wahrscheinlich, um ein Bedürfnis zu verrichten, war der Kranke in einer Nacht aufgestanden, er kam zu Fall und erlitt eine Gehirnblutung, an der er starb. Der erhobene Anspruch auf Hinterbliebenenrente wurde von der Eisenbahndirektion in Essen unter Berufung auf das Gutachten des Krankenhausarztes abgelehnt. Der wesentliche Inhalt des Gutachtens lautet:

„Der p. A. wurde hier selbst wegen Lungenentzündung behandelt; es war die Krisis eingetreten und damit eine sehr große Schwäche. Seiner Gewohnheit gemäß stand er immer, trotz häufigen Abtratsens, zur Verrichtung seiner Bedürfnisse auf, dabei ist er hingefallen, wodurch eine Gehirnblutung eintrat, welche den Tod zur Folge hatte. Zeugen sind bei dem Fall nicht vorhanden gewesen, so daß wir auch keine benennen können. Es ist ja möglich, daß der Mann nicht gefallen wäre, wenn er den rechten Unterschenkel nicht verloren hätte und im Gebrauch beider gesunder Beine gewesen wäre, da aber außerdem noch Arterienverkalkung bestand, so ist ein ursächlicher Zusammenhang mit dem im Jahre 1896 erlittenen Unfall nicht gegeben.“

Der Arzt hatte sich die Sache, wie das Gutachten zeigt, recht leicht gemacht.

Auf die eingelegte Berufung folgte das Schiedsgericht der Begründung derselben, daß der Fall des A. nur dem Verlust des rechten Unterschenkels zuzuschreiben sei und verurteilte den Versicherungsträger, Hinterbliebenenrente zu zahlen.

Das Urteil wurde rechtskräftig. (P. L. P. Nr. 41—1911 Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Essen.)

Gelsenkirchen.

P. Meiß.

#### Ungenügende ärztliche Untersuchung.

Sehr oft sind die ärztlichen Untersuchungen und Feststellungen in Unfallsachen recht ungenügend. Vielfach wird nur der direkt verletzte Körperteil in Betracht gezogen, nicht aber auch die Wirkung der Unfallfolgen auf den Allgemeinzustand. Dabei ist es eine durch die Erfahrung in unzähligen Fällen bewiesene Tatsache, daß ein Unfall bestehende, an sich nicht unfallbedingte Leiden verschlimmern oder solche auslösen kann. Sehr oft entstehen z. B. als mittelbare Unfallfolge nervöse Leiden; Rippenbrüche und Quetschungen der Brust lösen häufig tuberkulöse Erkrankungen der Lunge aus ufm. Wenn der ärztliche Untersuchungsbesund nur die direkten Unfallfolgen schildert, die nebenhergehenden indirekten Schädigungen der Gesundheit aber unberücksichtigt läßt, ist es natürlich außerordentlich schwer, den Zusammenhang zwischen einer sich später zeigenden anderen körperlichen Schädigung und dem Unfall zu erkennen. Die bedauerlichen Folgen solcher einseitigen Untersuchungen und Behandlungen sind dann oft schwere materielle Schädigungen der Verletzten. Zur Illustrierung des Gesagten sei folgender Fall geschildert:

Ein in der Landwirtschaft verunglückter Arbeiter hatte sich erhebliche innere Verletzungen zugezogen. Dem Verletzten wurde eine Rente von zuletzt 20 Proz. zugebilligt. Auf die erheblichen nervösen Störungen, die bei dem Verletzten aufgetreten waren, hatten die Ärzte keinen Wert gelegt. Auf Grund eines vom Verletzten beantragten neuen Heilverfahrens erfolgte eine ärztliche Nachuntersuchung,

und auf Grund dieser die Entziehung der Rente. Nachweisbare objektive Unfallfolgen sollten nach Ansicht des Arztes nicht mehr bestehen. Auf Veranlassung des Arbeitersekretärs in M. brachte nun der Verletzte ein Gutachten eines Nervenarztes bei, der feststellte, daß eine erhebliche Verschlimmerung des Zustandes infolge nervöser Erkrankung vorlag, die ganz zweifellos mit dem Unfall zusammenhänge. Der nunmehr gestellte Antrag auf Erhöhung der Rente und Uebernahme des Heilverfahrens wurde von der Berufsgenossenschaft abgelehnt und die Rentenentziehung bestätigt. Das angerufene Schiedsgericht holte ein Obergutachten ein, das vollinhaltlich die Angaben des vom Verletzten beigezogenen Gutachtens bestätigte. Die Berufsgenossenschaft wurde verurteilt, eine Rente von 50 Proz. zu gewähren. Das Urteil erlangte Rechtskraft.

Das Betrübbende bei der ganzen Sache war, daß der Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft auf Anfrage, warum er die nervösen Störungen nicht gutachtlich erwähnt habe, einfach erklärte, daß er lediglich die rein objektiv festgestellten seinerzeitigen Unfallfolgen an der lokalisierten Stelle untersucht habe; auf die nervösen Störungen einzugehen habe für ihn keine Ursache vorgelegen. So konnten die geradezu leichtfertig abgegebenen Gutachten ein wahrheitsgemäßes Resultat nicht ergeben.

Ein solcher Fall sollte den Unfallverletzten dringender Anlaß sein, unter allen Umständen auf genaue ärztliche Untersuchung und Behandlung zu dringen und sich nicht, ohne die rechtspredenden Instanzen anzurufen, mit ihren Ansprüchen auf ärztliche Behandlung abweisen zu lassen. K. M.

#### Abhaltung eines Entschädigungsberechtigten von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse.

(§ 72 Abs. 2 G.U.V.G. § 1547, Ziff. 2 1548 R.V.D.)

Der Maurer R. stürzte am 10. Oktober 1906 bei einem Fabrikneubau 4 Meter hoch ab. Er fiel auf Kopf und Rücken und blieb bewußtlos liegen. Nachdem er einige Wochen arbeitsunfähig und in ärztlicher Behandlung gewesen und die ersten Unfallfolgen überstanden waren, arbeitete er volle zwei Jahre fast ohne jede Unterbrechung in seinem Berufe weiter. Es hatten sich zwar Krampfanfälle als Folgen des Unfalles eingestellt, die aber von dem Verletzten wenig beachtet wurden. Auch in den nächsten zwei Jahren hat er nur mit geringen Unterbrechungen gearbeitet und erst im November 1909 mußte er infolge heftiger Kopfschmerzen die Arbeit gänzlich einstellen. Der behandelnde Arzt Dr. B. in L. hatte ihn mehrmals darauf aufmerksam gemacht, daß die Kopfschmerzen eine Folge des Unfalles seien und er seine Ansprüche bei der Berufsgenossenschaft geltend machen solle. Er lehnte dies aber in dem Wahne ab, er sei noch voll arbeitsfähig.

Ende Dezember 1909 mußte R. aber infolge Verschlimmerung seines Leidens in eine Krankenanstalt gebracht werden, wo er am 11. April 1910 an Gehirnweichung verstarb. Die Berufsgenossenschaft lehnte die nunmehr von der Witwe erhobenen Entschädigungsansprüche ab. Auch das Schiedsgericht machte sich die Auffassung der Berufsgenossenschaft zu eigen. Das Reichsversicherungsamt gab dem Refurte am 3. November 1911 (Altkennzeichen: Ia. 635/11. 6 A.) mit folgender Begründung statt:

„Der Maurer R. aus L., der Ehemann bezw. Vater der Kläger, hat mindestens die beiden ersten Jahre nach dem Unfälle vom 10. Oktober 1906 mit geringen Unterbrechungen gearbeitet, einen wesentlichen Lohnausfall offenbar nicht erlitten und sich bei der Eigentümlichkeit seiner Krankheit nach der Bescheinigung des behandelnden Arztes Dr. B. in L. vom 10. Mai 1911 für völlig arbeits- und erwerbsfähig gehalten, obwohl er seit dem Unfall an Kopfschmerzen litt, die er auf ihn zurückführte. Der Natur und Schwere seines Leidens ist er sich nicht bewußt geworden und hat sich selbst noch zu einer Zeit, als seine Arbeitskraft schon bedeutend nachgelassen hatte, in dem Glauben befunden, nicht krank zu sein. Bei seinem ihm unbekannt gebliebenen Zustande konnte ihm daher nicht zugemutet werden, einen Entschädigungsanspruch innerhalb der zweijährigen Ausschlussfrist anzumelden. Nachher ist R. allmählich verblödet und am 11. April 1910 . . . an Gehirnweichung verstorben. Er ist somit geschäftsunfähig geworden und außerstande gewesen, seine eigenen Angelegenheiten rechtmäßig zu besorgen; zu diesem Zwecke hätte ein Pfleger für ihn bestellt werden müssen. Der Zeitpunkt nun, wann etwa dem Verstorbenen sein Leiden und seine Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf der zweijährigen Frist des § 72 Abs. 1 des G.U.V.G. als Unfallfolge erkennbar geworden ist, ob insbesondere frühestens drei Monate vor der Anmeldung des Unfallrentenanspruchs am 10./11. Februar 1910, läßt sich bei der Art des Leidens ebenso wenig zuverlässig feststellen, wie die Zeit, zu welcher die Verblödung des Verstorbenen soweit vorgeschritten war, daß ihm wegen Geschäftsunfähigkeit ein Pfleger hätte bestellt werden müssen. Aus diesen Gründen läßt sich auch nicht mehr die Zeit bestimmen, von welcher ab die in Betracht kommende Frist von drei Monaten begonnen hätte. Der von der Beklagten erhobene Einwand der Verjährung greift daher nicht durch. Hieraus folgt, daß die Entscheidung des Schiedsgerichts, welches die Abweisung der Ansprüche der Kläger in ihrer Eigenschaft sowohl als Rechtsnachfolger des Verstorbenen wie als seiner Hinterbliebenen lediglich auf die als verspätet angesehene Anmeldung gründet, aufzuheben war. Da das Schiedsgericht bisher noch nicht dazu Stellung genommen hat, ob ein Betriebsunfall vorliegt, der Verstorbene durch ihn in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt gewesen ist und sein späterer Tod auf diesen Unfall zurückzuführen ist, so erschien es dem R.V.A. angezeigt, die Sache gemäß § 81 Absatz 2 G.U.V.G. zur anderweitigen Entscheidung an das Schiedsgericht zurückzuverweisen.“

Die Berufsgenossenschaft hat nunmehr die Ansprüche der Hinterbliebenen und auch die Ansprüche der Witwe als Rechtsnachfolgerin des Verstorbenen anerkannt. W. W u n s c h m a n n.

#### Wie ist der Jahresarbeitsverdienst zu berechnen, wenn der Kläger zwar täglich, aber nicht während voller Arbeitstage tätig gewesen ist?

(Urteil des R.V.A. vom 18. Mai 1912, Ia 9141/11 und 2883/12<sup>18</sup> B.)

Gründe: Der Vertreter des Klägers ist mit seinen Ausführungen gehört worden. Er hat insbesondere geltend gemacht, daß nach der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. bei der Feststellung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes berücksichtigt werden müßte, daß der Kläger in dem Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerke zu Helmstedt zwar täglich, aber nicht während voller Arbeitstage tätig gewesen sei.

Es war wie geschehen, zu erkennen. Der Kläger ist zur Zeit seines Unfalles vom 20. März 1910 in dem Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerke zu Helm-

steht bereits ein volles Jahr ununterbrochen tätig gewesen. Die Feststellung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes hatte daher nach § 10 Absatz II des G.U.V.G. zu erfolgen. Nach der Auskunft des Magistrats der Stadt Helmstedt vom 31. März 1911 hat der Kläger in der Zeit vom 20. März 1909 bis zum 19. März 1910 für seine Tätigkeit im Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerke, die sich auf alle 365 Tage des Jahres erstreckt hat, an Bartlohn und sonstigen Bezügen 928,65 Mk. erhalten. Nebenbei ist er auch anderwärts, und zwar in so erheblichem Maße tätig gewesen, daß er noch insgesamt 351,15 Mk. verdient hat. Diese 351,15 Mk. allerdings konnten bei der Feststellung des der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienstes nicht in Ansatz gebracht werden. Andererseits aber durfte die Tatsache, daß die Tätigkeit des Klägers im Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerke sich zwar auf 365 Kalendertage erstreckt, aber nicht 365 volle Arbeitstage ausgefüllt hat, nicht unberücksichtigt bleiben. Nach der ständigen Rechtsprechung des R.V.A. mußte vielmehr zunächst ermittelt werden, wieviel volle Arbeitstage der Kläger in dem letzterwähnten Betriebe tatsächlich gearbeitet hat und sein Gesamtverdienst durch die Zahl dieser vollen Arbeitstage geteilt werden. (Zu vergl. Handbuch der U.V., 3. Aufl., Bd. Nr. 271 ff., Anmerk. 6 zu § 10 G.U.V.G.) Allerdings hat das R.V.A. in einer Rekursentscheidung vom 24. Mai 1911 einen hiervon abweichenden Standpunkt vertreten. In dieser Entscheidung ist ausgesprochen worden, daß der Jahresarbeitsverdienst für einen Verletzten, der in dem Betriebe zwar während des ganzen Jahres vor dem Unfalle, aber nicht immer während voller Arbeitstage beschäftigt gewesen ist, nach § 10 Absatz II des G.U.V.G. in der Weise berechnet werden muß, daß jeder Kalendertag, auch wenn der Verletzte an ihm nur Bruchteile des Tages beschäftigt gewesen ist, als voller Arbeitstag berücksichtigt wird. (Pr.L. 14 806/10 und 5345/11.) Der mit der vorliegenden Sache befaßte Senat hatte mit Rücksicht auf diese Entscheidung in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Verweisung der Sache an den Erweiterten Senat erforderlich sei. Bei der Erörterung über diese Frage ist der Senat davon ausgegangen, daß der Rekursentscheidung vom 24. Mai 1911 ein wesentlich anderer Tatbestand, als der im vorliegenden Fall gegebene, zugrunde gelegen hat. Im vorliegenden Fall ist der Kläger nicht nur tatsächlich auch außerhalb des Betriebes der städtischen Gas- und Wasserwerke einer gewinnbringenden Beschäftigung in erheblichem Maße nachgegangen, sondern es ist diesem Umstande bei der Feststellung der Arbeits- und Lohnverhältnisse des Klägers von der Verwaltung auch ausdrücklich Rechnung getragen worden. Nach dem Berichte des Stadtmagistrats in Helmstedt vom 31. März 1911 ist der Lohn des Klägers in der Erwartung verhältnismäßig niedrig bemessen worden, daß der Kläger von der Möglichkeit Gebrauch machen würde, sich einen Teil seines Lebensunterhaltes durch anderweite Arbeit zu verschaffen. Bei der Verschiedenheit beider Fälle hat der erkennende Senat in ihrer abweichenden rechtlichen Beurteilung ein Abweichen in einer grundsätzlichen Rechtsfrage nicht erblickt können. Die Rekursentscheidung vom 24. Mai 1911 läßt nicht erkennen, ob sie nicht für Fälle der vorliegenden Art die bisher vom R.V.A. vertretene Rechtsauffassung hat gelten lassen wollen. Auf Grund der Akten hat das R.V.A. im übrigen angenommen, daß der Kläger im Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerke an den 365 Tagen des Jahres je 8 Stunden tätig gewesen ist und daß diese Arbeitsstunden etwa drei Viertel der von ihm insgesamt geleisteten Arbeitsstunden gebildet haben. Der Kläger würde hiernach während

des dem Unfalle vorausgegangenen Jahres in dem Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerke nicht 365, sondern  $\frac{365 \cdot 4}{5} = 292$  volle Arbeitstage tätig gewesen sein. Der der Rentenberechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst war dementsprechend auf  $\frac{965,65 \cdot 365}{292} = 1160,70$  Mk. festzusetzen.“

St.

### Nit das Schmücken von Gräbern eine versicherte Tätigkeit im Sinne des U.V.G. für L. u. F.?

Urteil des Schiedsgerichts Ansbach, Mittelfr. Aftz. Pr. L. Nr. 87/1912. Urteil des kgl. Landesversicherungsamts München. Aftz. Nr. 9302/778.

Die Totengräberfrau A. in L. hatte das Schmücken und Herrichten von Gräbern übernommen. Bei dieser Gelegenheit verletzte sich die Frau am Zeigefinger und büßte denselben ein, bis auf einen spitzigen Stumpf. Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Entschädigung ab, weil Friedhofsarbeiten nur dann versichert seien, wenn es sich um das Instandhalten einer gärtnerischen Anlage handelt, die ihrem Umfange einer Parkwirtschaft gleichkomme. Dies sei nicht der Fall. Auch sonst komme eine gärtnerische Tätigkeit nicht in Betracht, weil der Garten, in dem die Blumen gezogen werden, ein Ziergarten und für einen Gewerbebetrieb viel zu klein sei. Es handelte sich bei dem Unfall um eine nicht versicherte Arbeit des Totengräbers. Das Schiedsgericht verurteilte die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer 15 proz. Rente. Es hält für erwiesen, daß das Schmücken von Gräbern und die Zucht von Blumen auf einem 30 Quadratmeter großen Garten eine gärtnerische Tätigkeit und somit ein versicherungspflichtiger Betrieb im Sinne des § 1 Abs. 7 des U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft sei.

Das Landesversicherungsamt hat den Rekurs der Berufsgenossenschaft mit folgender Begründung verworfen:

„Das Schiedsgericht geht, indem es die Entschädigungspflicht der Berufsgenossenschaft bejaht, von dem Standpunkt aus, daß die gärtnerische Tätigkeit der Ehegatten A. als der Betrieb einer gewerblichen Gärtnerei im Sinne des § 1 Abs. 7 des U.V.G. für Land- und Forstwirtschaft, mithin als ein versicherter landwirtschaftlicher Betrieb, anzusehen sei. Die hierfür geltend gemachten Erwägungen erscheinen zutreffend und insbesondere auch geeignet, die Aufstellung der Berufsgenossenschaft, als handle es sich hier nur um die Bewirtschaftung eines Haus- oder Ziergartens, wirksam zu widerlegen. . . .“

Ansbach.

G. B.

### Anerkennung zu Unrecht verwendeter Invalidenmarken.

Auf dem Gebiete der Invalidenversicherung wird nicht schlankweg durch die Entrichtung von Beiträgen ein Anrecht auf die Leistungen der Versicherungsträger erworben, sondern, abgesehen von der Selbst- und Weiterversicherung, nur durch die Zahlung solcher Beiträge, die auf Grund eines versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses geleistet worden sind. Selbst in den Fällen, wo seit dem Bestehen der Versicherung im guten Glauben, aber irrtümlicherweise, Beiträge entrichtet worden sind, ist bisher regelmäßig im Invaliditäts- usw. Falle die Rente verjagt worden. Auch das Reichsversicherungsamt hat jrriften Grundsatze vertreten, daß durch die Leistung von Beiträgen dann kein Anrecht auf Unterstützung erworben wird, wenn die eigentliche Voraussetzung, das ist das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis,

gefehlt hat, und zwar auch in den Fällen, in denen früher eine Versicherungsanstalt zu Unrecht ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis angenommen hatte. Das Reichsversicherungsamt nahm an, daß nicht auf Grund eines unzutreffenden Anerkenntnisses, sondern lediglich auf Grund der gesetzlichen Vorschriften das Anrecht auf die Leistungen der Versicherungsanstalten erworben würde. Es hat also dabei einen anderen Standpunkt eingenommen als bei der Unfallversicherung. Auch dort kann es vorkommen, daß eine Berufsgenossenschaft zu Unrecht die Versicherung bejaht. Dann hat das Reichsversicherungsamt stets betont, daß dieses Anerkenntnis die Berufsgenossenschaft binde.

Die Auffassung des Reichsversicherungsamts entsprach dabei allerdings dem früher geltenden Recht, was aber nicht hinderte, daß die, die ein Jahrzehnt oder noch länger Marken im guten Glauben verwendet hatten, ihre Abweisung als ein schreiendes Unrecht empfanden. Es lag hier in der Tat ein Uebelstand vor. Um dem zu steuern, wurde bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung in der Kommission der § 1427 des Entwurfes wesentlich ergänzt. Es wurde beantragt, einen Absatz 2) einzufügen folgenden Wortlauts:

„Nach Ablauf von vier Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarten kann die rechtsgültige Verwendung der in Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden.“

Die Antragsteller wollten demnach, daß alle Marken als zu Recht verwendet angesehen werden müßten, die seit mehr als vier Jahren seit der letzten Aufrechnung der Quittungskarte geklebt worden sind. Es ist zwar nicht gelungen, diesen Antrag in das Gesetz hineinzubringen, aber der § 1427 des Entwurfes (§ 1445 der R.V.O.) erhielt zwei neue Abschnitte folgenden Wortlauts:

„Der Versicherte kann von der Versicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen. Hat die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind.“

Nach Ablauf von zehn Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarte kann die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nicht mehr angefochten werden, es sei denn, daß der Versicherte oder sein Vertreter oder ein zur Fürsorge für ihn Verpflichteter die Verwendung der Marken in betrügerischer Absicht herbeigeführt hat.“

Es wurde damit für die Versicherten eine wesentlich günstigere Rechtslage geschaffen. Daß die beiden Absätze klar und eindeutig seien, kann allerdings nicht gesagt werden. Namentlich kann aus dem Absatz 2 gefolgert werden, daß nur ein solches Anerkenntnis den Versicherungsträger bindet, das auf Grund eines Antrages des Versicherten erfolgt ist, eine Annahme, die mit dem Wortlaut des Absatz 2 durchaus in Einklang stände, die aber dem Willen des Gesetzgebers, der viel weitergehen wollte, nicht entsprochen hätte.

Es ist erfreulich, konstatieren zu können, daß das Reichsversicherungsamt, das sich mit den beiden Absätzen des § 1445 der Reichsversicherungsordnung nach verschiedenen Richtungen hin beschäftigt hat, eine Stellung eingenommen hat, die dem Versicherten soweit als möglich entgegenkommt. In der Revisionsentscheidung 1599, Aml. Nachr. 1912, Seite

676, hat es strikte ausgesprochen, daß es der zweite Satz des Absatz 2 sei, worauf es dem Gesetzgeber angekommen wäre, und daß der erste Satz lediglich einen besonderen Fall für die Anwendung des im zweiten Satz ausgesprochenen Grundsatzes behandle. Es kommt nach alledem nicht darauf an, ob ein Versicherter die Feststellung der Gültigkeit verlangt hat, sondern ausschlaggebend ist, daß die Versicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung in irgendeiner Form oder bei irgendeinem Anlaß anerkannt hat. Tat sie dies, dann kann der Rentenanspruch auch in dem Falle, wo die Anerkennung zu Unrecht erfolgt ist, nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet worden sind.

Das Reichsversicherungsamt hat auch Stellung genommen zu der Vorschrift des § 1445 Absatz 3. Durch diese Vorschrift werden Marken, die länger als zehn Jahre seit der letzten Aufrechnung zurückliegend verwendet worden sind, unter allen Umständen als gültige Marken angesehen, und zwar nach der Revisionsentscheidung 1600, je nach der Sachlage, entweder als Pflichtbeiträge oder als Selbstversicherungsbeiträge, und sie sind geeignet, je nachdem das Recht der Weiterversicherung oder der Fortsetzung der Selbstversicherung zu begründen. Da diese neuen Vorschriften für die Versicherten günstiger sind als die des alten Rechts, soll die Entscheidung 1600 Artikel 79 des Einführungsgesetzes auch Anwendung finden auf die Zeit vor dem 1. Januar 1912. Diese Entscheidung wird im Gefolge haben, daß in Zukunft in vielen zweifelhaften Fällen, wo Marken in gutem Glauben, aber zu Unrecht verwendet worden sind, nunmehr die Anerkennung des Anspruches erfolgen muß, wenn Marken länger als 10 Jahre verwendet worden sind. Allerdings werden die Vorschriften über das Erlöschen der Anwartschaft nach der Entscheidung 1602 durch Absatz 3 des § 1445 nicht berührt, eine Entscheidung, die als den Verhältnissen entsprechend angesehen werden muß, da sonst Versicherte, auf die der Absatz 3 Anwendung findet, besser gestellt worden wären als andere Versicherte, bei denen die Rechtsgültigkeit der Markenverwendung gar nicht in Streit steht.

Ein weiterer, für die Versicherten günstiger Grundsatz ist in der Entscheidung 1601 enthalten, worin gesagt ist, daß die Vorschriften des Artikels 79 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung auch grundsätzlich bei Revisionen der Versicherungsträger anzuwenden sind. Dies hat zur Folge, daß in allen den Fällen, wo das Schiedsgericht auf Grund des alten Rechtes den Versicherten zu Unrecht die Rente zugesprochen hat und die Versicherungsanstalten Revision einlegten, das neue, günstigere Recht den Versicherten zugute kommt. Es bedeutet das keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Unzulässigkeit der reformatio in pejus, weil auch bei der Entscheidung des Reichsversicherungsamts die Versicherungsträger nicht ungünstiger gestellt werden, als sie es waren durch die Entscheidung des Schiedsgerichts. M.

#### Das neue preussische Knappschaftsgesetz.

Die Reichsversicherungsordnung und das Angekündigtenversicherungsgesetz greifen in mehrfacher Beziehung in das Knappschaftswesen ein und haben deshalb eine Aenderung des siebenen Titels im Allgemeinen preussischen Berggesetz notwendig gemacht. Die vom preussischen Landtag unter Zustimmung des Herrenhauses und der Staatsregierung vorgeschlagenen Aenderungen repräsentieren sich äußerlich



in einer Umwandlung der §§ 165 bis 186 p des Allgemeinen Berggesetzes in das 86 Paragraphen umfassende Knappschaftsgesetz.

Wesentliche Vorteile bringt das Knappschaftsgesetz den preussischen Bergleuten nicht.

Man merkt es sofort, daß die Mehrheit des Landtages nur widerwillig an eine Aenderung der erst im Jahre 1906 geänderten Materie herangegangen ist und sie hat sich daher auch darauf beschränkt, nur solche Aenderungen daran vorzunehmen, die durch die R.V.D. zwingend notwendig waren.

Im § 13 Abs. 1 wird bestimmt, daß die Knappschaftlichen Krankenkassen ihren Mitgliedern und deren Angehörigen an Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld mindestens die Regelleistungen der Ortskrankenkassen nach den Vorschriften des zweiten Buches der R.V.D. gewähren müssen. Ueber die Höhe der Invaliden- und Witwenpensionen sowie der Beihilfe zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden sagt das Gesetz nichts.

Die anderen Aenderungen beziehen sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis der Arbeiter und Beamten in den Knappschaftsvereinen, auf die Wahlen der Vertreter in denselben und auf das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen den Verwaltungen der Knappschaftsvereine und deren Mitgliedern.

Im § 9 des Knappschaftsgesetzes ist entsprechend den Bestimmungen des § 165 R.V.D. bestimmt, daß die Werks- und Knappschaftsbeamten, welche ein Einkommen bis zu 2500 Mk. haben, verpflichtet sind, den Knappschaftlichen Krankenkassen als Mitglieder anzugehören. Nach § 171 des bisherigen Berggesetzes bestand diese Verpflichtung nur bei einem Jahreseinkommen bis zu 2000 Mk.

Geändert sind ferner, entsprechend den Bestimmungen in § 313 R.V.D., in § 17 R.G. die Bestimmungen des § 171d Allg. Bergg. bezüglich der freiwilligen Fortversicherung in einer Knappschaftlichen Krankenkasse bei Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung. War eine solche Weiterversicherung bisher nur zulässig, wenn ein Knappschaftsfrankenkassenmitglied vor seinem Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden oder zu derselben berechtigenden Beschäftigung mindestens zwei Jahre hindurch ununterbrochen angehört hatte, so ist sie nach § 17 des R.G. jetzt möglich, wenn ein Mitglied beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen bei der Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder einer besonderen Knappschaftlichen Krankenkasse oder auf Grund der R.V.D. versichert war.

Die als wesentlicher Fortschritt gepriesene Bestimmung des § 497 der R.V.D.:

„Ein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 173 bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmen sowohl aus der Gruppe der Arbeitgeber, als auch der Versicherten im Vorstände“

hat im § 54 Abs. 4 des R.G. Aufnahme gefunden. Der § 497 der R.V.D. ist eigens für die Knappschaftskassen geschaffen worden. In den Satzungen mancher Knappschaftsvereine ist bestimmt:

„Personen, die nur teilweise oder nur zeitweise erwerbsfähig sind, dürfen erst nach Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wieder beschäftigt oder überhaupt zur Arbeit zugelassen werden.“

Diese äußerst rigorose Bestimmung ermöglicht es den Knappschaftsvereinen, angeblich nicht mehr voll erwerbsfähige Bergarbeiter zu zwingen, sich von

der Krankenversicherungspflicht befreien zu lassen. Sie kann auch nach der R.V.D. und dem neuen Knappschaftsgesetz weiter in den Satzungen bestehen bleiben. Und sie wird darin bestehen bleiben, weil sich die Werkvertreter in den Knappschaftsvereinen gegen deren Beseitigung sträuben und die Arbeitervertreter ihre Beseitigung allein nicht erreichen können.

Daraus ergibt sich, daß die Bestimmung des § 497 der R.V.D. bzw. des § 54 Abs. 4 des R.G. für die Knappschaftsmitglieder wertlos ist. Stimmen die Arbeitervertreter im Knappschaftsvorstande nicht für die Befreiung des Antragstellers von der Krankenversicherungspflicht, dann wird derselbe zwar nicht befreit, aber damit ist ihm auch die Möglichkeit genommen, auf einer Zede zu seiner kargen Pension noch etwas hinzu zu verdienen. In der Hauptsache werden hiervon Knappschaftsinvaliden betroffen, für deren Mehrzahl es keine andere Arbeit als auf Bergwerken und deren Nebenanlagen gibt. Die neue Bestimmung ändert also an dem bisherigen Zustande gar nichts, höchstens bringt sie die Arbeitervertreter im Knappschaftsvorstande aus naheliegenden Gründen sehr häufig in eine recht fatale Situation.

Die §§ 28 und 29 des R.G. haben eine Aenderung des § 172 Allg. Bergg. gebracht, und zwar ist diese hervorgerufen durch das Angestelltenversicherungsgesetz. Durch diese Aenderung soll das Versicherungsverhältnis der Werks- und Knappschaftsbeamten im Sinne der §§ 387, 388 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in den Knappschaftsvereinen geregelt werden, daß also die Knappschaftsvereine als Zuschuß- oder als Erntekassen zugelassen werden können. Die Arbeitervertreter in den Knappschaftsvereinen haben aber alle Ursache, sich dagegen zu wehren und zu verlangen, daß die Beamten aus den Knappschaftsvereinen ausscheiden und der für sie geschaffenen reichsrechtlichen Versicherung angeschlossen werden. Die Beamten nehmen aus Gründen, die hier nicht näher erörtert werden können, die Pensionskasse in verhältnismäßig viel stärkerem Maße in Anspruch als die Arbeiter, und mit dieser Inanspruchnahme stehen ihre Leistungen meist nicht in dem richtigen Verhältnis. Daraus folgt, daß sie ihre Pensionen zum Teil auf Kosten der Arbeiterbeiträge beziehen oder die Arbeiter doch mindestens den Reservefonds für sie mit ansammeln müssen. Dagegen bietet das R.G. aber keinen Schutz.

Eine wesentliche und für die Arbeiter vorteilhafte Aenderung der §§ 179 und 180 des Allg. Bergg. bringen die §§ 52 und 53 des R.G. Diese schreiben die geheime Wahl der Knappschaftsältesten (Arbeitervertreter in den Knappschaftsvereinen) und der Vorstandsmitglieder vor. Im Jahre 1906, bei der damaligen Aenderung des siebenten Titels im Allg. Bergg., weigerte sich der preussische Landtag noch, die geheime Ältesten- und Vorstandswahl einzuführen, jetzt war er durch § 501 Abs. 1 der R.V.D. dazu gezwungen. Die meisten preussischen Knappschaftsvereine haben bisher unentwegt an der öffentlichen mündlichen Wahl festgehalten, endlich haben sie sich dazu bequemen müssen, die geheime Wahl einzuführen. Welche Bedeutung dieses für das Verwaltungsrecht der Knappschaftsmitglieder in den Vereinen hat, braucht nicht näher erörtert zu werden. Es ist selbstverständlich, daß bei der öffentlichen, mündlichen Wahl der Unternehmerterrorismus dafür sorgte, daß Unternehmernechte als Älteste und als Arbeitervertreter in den Vorstand „gewählt“ wurden. Vielfach waren es Grubenbeamte, die als Arbeiter-

vertreter fungierten, und diese mußten erst recht nach der Pfeife der Unternehmer tanzen.

In § 52 Abs. 2 des R.G. ist der Bestimmung des § 501 Abs. 2 der R.V.O. Rechnung getragen worden, welche bestimmt, daß Knappschaftsinvaliden als Älteste gewählt werden können, wenn sie als beitriftspflichtige oder als freiwillige Mitglieder Beiträge zur Krankenkasse eines Knappschaftsvereins oder zu einer besonderen knappschaftlichen Krankenkasse zahlen. Hierdurch hat § 179 des Allg. Bergg. eine entsprechende Aenderung erfahren, nach dem nur aktive Vereinsmitglieder als Älteste wählbar waren.

Der Reichstag ist auch bezüglich dieser Bestimmung auf halbem Wege stehen geblieben. Es scheint fast, als hätte er Angst vor seiner eigenen Courage bekommen. Der Zweck der Bestimmung soll doch sein, daß auch solche Personen als Älteste gewählt werden können, die von der Maßregelungswut der Unternehmer nicht mehr erreicht werden können. Dieses Ziel wird zum Teil gar nicht, zum Teil nur unvollkommen durch die fragliche Gesetzesbestimmung erreicht. Erreicht wird es gar nicht, wo neben den Knappschaftsvereinen besondere knappschaftliche Krankenkassen bestehen, und auch in den Knappschaftsvereinen, welche Pensionskasse und Krankenkasse umfassen, wird es nur teilweise erreicht. Hier kommt diese Vergünstigung auch praktisch nur für diejenigen Ältesten in Betracht, die während ihrer Amtsperiode invalidisiert werden. Diese können sich bei der Krankenkasse freiwillig weiterversicherern und demnach im Amte bleiben. Sie können dann natürlich auch nach Ablauf ihrer Amtsperiode wiedergewählt werden. Dagegen wird es selten oder nie möglich sein, schon vor ihrer eventl. Wahl invalidisierte Bergarbeiter zu Ältesten wählen, weil sie längst aus der Krankenkasse ausgeschieden sind oder durch die eben gekennzeichneten Praktiken gezwungen wurden, auszuscheiden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die §§ 185a und 186 I des Allg. Bergg. durch die §§ 70 bezw. 82 des R.G. Abänderungen erfahren haben. Hierdurch ist den entsprechenden Bestimmungen des sechsten Buches der R.V.O. hinsichtlich des Instanzenzuges bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstände bezw. der Verwaltung des Knappschaftsvereins und dessen Mitgliedern Rechnung getragen worden. Nähere Ausführungen hierzu erübrigen sich.

Eine wirkliche Verbesserung hat das neue Knappschaftsgesetz also nur insofern gebracht, als es die geheime Wahl bei den Ältesten- und Vorstandswahlen vorschreibt. Dieses ist aber auch nur eine Verbesserung für die Knappschaftsvereine, in denen die geheime Wahl bisher nicht bestand. Im größten deutschen Knappschaftsverein, dem Bochumer, besteht die geheime Wahl schon Jahrzehnte. Hier von abgesehen, ist durch das neue R.G. kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen. Insbesondere hat es das Verwaltungsrecht der Arbeiter in den Vereinen gegenüber dem Einfluß der Unternehmer nicht sichergestellt. Letztere werden nach wie vor mit Hilfe der Bergbehörden unumschränkt in den Knappschaftsvereinen herrschen und jede wirkliche Reform des Knappschaftswesens auf dem Wege der Satzungsverbesserung unmöglich machen. In dieser Beziehung Remedur zu schaffen, ist auch nur möglich durch ein Reichsberggesetz.

Robert Witt.

**Kann im knappschaftlichen Invalidenrentenstreitverfahren der Kläger die Feststellung verlangen, daß die Invalidität nicht auf Unfallsfolgen zurückzuführen ist?**

- a) Entscheidung des königlichen Ober-Bergamtes zu Dortmund vom 28. Oktober 1909. — II. 14 274;
- b) Entscheidung des Ministers für Handel und Gewerbe vom 10. Dezember 1909. — J.-Nr. I 10 079;
- c) Entscheidung des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten zu Berlin vom 22. März 1911. R. L. 355/10.

Kläger fordert die Feststellung, ob wegen Nichtunfallkrankheiten Verginvaldität vorliegt oder nicht. Er begründet die Feststellung wie folgt:

An keiner Stelle im Knappschaftsgesetz ist gesagt, daß bei Vorhandensein von Unfallsfolgen die Streitigkeit über Bestehen einer Verginvaldität aus Nichtunfallsachen dem Schiedsgericht entzogen sein soll. Das Schiedsgericht entscheidet ja jetzt auch über Vorhandensein von Verginvaldität, wenn nur Unfallsfolgen oder Unfallsfolgen und andere Krankheiten zusammentreffen, sowie, wenn keine Unfallkrankheiten vorliegen. Es ist gar nicht einzusehen, und mangels ausschaltender gesetzlicher Bestimmungen auch nicht anzunehmen, daß das Schiedsgericht nicht zu entscheiden habe darüber, ob Nichtunfallkrankheiten Verginvaldität begründen.

a) Ihre Annahme, es sei für die Nachprüfung Ihres Anspruchs nicht der Bezirksausschuß, sondern das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des allgemeinen Knappschaftsvereins zuständig, trifft nicht zu. Denn gemäß § 186 Abs. 2 Nr. 2 des Knappschaftsgesetzes vom 19. Juni 1906 unterliegen der Entscheidung durch das Schiedsgericht nur diejenigen Fälle, durch die der Anspruch auf Pensionskassenleistungen abgewiesen, oder der Höhe oder der Zeitdauer nach festgestellt, oder die Pension entzogen, oder geändert wird, oder die das Mitgliedschaftsverhältnis zur Pensionskasse oder die zu dieser Kasse zu entrichtenden Beiträge betreffen.

Keiner dieser Fälle liegt hier vor.

Ihre Invalidation besteht noch und die Höhe der Ihnen bewilligten Pension wird von Ihnen nicht angefochten. Der Streit dreht sich vielmehr einzig und allein darum, ob der Knappschaftsverein noch weiterhin berechtigt ist, für die von ihm gemachten Aufwendungen Ersatz aus der Unfallrente nach § 25 des G.U.B.G. zu begehren. Solche Streitigkeiten werden aber nach § 26 des erwähnten Gesetzes im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

b) Ausweislich der vorliegenden Akten des Knappschaftsvorstandes beabsichtigen Sie, den Antrag zu stellen, Ihnen die volle knappschaftliche Invalidenpension neben der Unfallrente auszuführen. Gegen Ihre Invalidation, sowie gegen die Höhe der Ihnen bewilligten Invalidenpension erheben Sie keinen Einspruch. Für die Entscheidung über den von Ihnen in Aussicht genommenen Antrag auf Auszahlung der vollen Invalidenpension neben der Unfallrente ist aber allein der Umstand maßgebend, ob der Knappschaftsverein auch fernerhin besugt ist, für die Ihnen gewährte Invalidenpension Ersatz aus der halben Unfallrente zu beanspruchen. Die Entscheidung dieser Frage unterliegt aber, wie in dem angefochtenen Bescheide des königlichen Oberbergamtes zu Dortmund vom 28. Oktober d. J. zutreffend ausgeführt ist, nicht der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes und des Ober-Schiedsgerichtes, sondern ist nach § 26 des G.U.B.G. im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden.

c) Kläger führt aus, die angefochtene Entscheidung beruhe auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes. Nicht um die Berechtigung der Aufrechnung drehe sich der Streit, sondern um die Feststellung, ob seine Nichtunfallkrankheiten für sich allein schon Berginvalidität ausmachen. Dafür sei aber nach § 186 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes das knappschaftliche Schiedsgericht zuständig.

Die Revision ist unbegründet.

Nach dem klaren Inhalt der Akten dreht sich der Streit der Parteien im vorliegenden Falle — und zwar ausschließlich — um die Frage, ob dem Beklagten auch zurzeit noch, in Ansehung der Reichsunfallrente des Klägers ein Ueberweisungsanspruch an die Knappschafts-Vereinsgenossenschaft im Sinne des § 25 Abs. 2 bis 5 des G.U.V.G. zusteht. Für die Entscheidung dieser Frage aber sind nach § 26 Abs. 2 ebenda nicht die knappschaftlichen Schiedsgerichte, sondern ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig. —

Nichtig ist freilich, daß zur Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des gedachten Ueberweisungsanspruches die Vorfrage zu entscheiden ist, ob die Behauptung des Klägers, er sei zurzeit Invalide, auch wenn man von den Folgen seines Unfalles ganz absehe, geeignet ist, den Ueberweisungsanspruch des Beklagten an die Knappschafts-Vereinsgenossenschaft auszuschließen. Indessen auch die Entscheidung über diese Frage gehört nach § 26 Abs. 2 des G.U.V.G. zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte; und das Verwaltungsgericht hat daher zutreffend entschieden.

Wenn der Kläger in der Revisionsinstanz noch auszuführen versucht, er fordere überhaupt nur die Feststellung, daß er schon aus Gründen invalide sei, die mit seinem Unfalle nicht zusammenhängen, so könnte eine solche Feststellung, ganz abgesehen davon, daß auch hierfür wieder die Verwaltungsgerichte zuständig sein würden, schon deshalb nicht Gegenstand einer Feststellungsklage sein, weil es sich dann nicht um die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses — das ist einer Rechtsfolge, die sich an einen bestimmten Tatbestand für die Parteien anknüpft — handeln würde, sondern lediglich um die Feststellung eines Tatbestandes als solchen (vergl. J.P.O. § 256 und Entscheidung des Revisionsgerichtes vom 21. September 1910 in Sachen des Berginvaliden M. B., R. L. 136/10).

#### Bedingt Augenzittern Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Satzungen der Knappschaft ev. reine?

In dieser Sache hat das Knappschaftsoberschiedsgericht in seiner Sitzung vom 13. März 1912 für Knappschaftsmitglieder eine hoch bedeutsame Entscheidung gefällt. Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Bergarbeiter G. ist aus dem Saarrevier nach dem Ruhrrevier verzogen. Gemäß § 172c des Berggesetzes wurde G. Mitglied des Allgemeinen Knappschaftsvereins in Bochum, wenn er zur Zeit des Uebertritts nicht bereits unfähig zur Berufsarbeit war. Die ärztliche Untersuchung hatte ergeben, daß G. an starkem Augenzittern litt. Der Arzt erklärte G. zur Berufsarbeit unfähig. Der Allgemeine Knappschaftsverein lehnte darauf die Aufnahme in die Pensionskasse ab, worauf G. Klage beim Schiedsgericht gegen den ergangenen Ablehnungsbescheid erhob. Nach Vorbringung von anderen ärztlichen Gutachten, welche bescheinigten, daß G. alle Arbeiten über Tag ohne Einschränkung verrichten könne, verurteilte das Schiedsgericht den Allgemeinen Knappschaftsverein zur Aufnahme des G. in die Pensionskasse. Der Knappschaftsverein legte

gegen diese Entscheidung Revision beim Oberschiedsgericht ein und machte geltend: Das Schiedsgericht habe das bestehende Recht unrichtig angewendet. Denn G. sei bei seinem Uebertritt in das Gebiet des Allgemeinen Knappschaftsvereins wegen Augenzitterns zur Bergarbeit bereits unfähig gewesen. Beim Allgemeinen Knappschaftsverein bestünde die Praxis, alle mit Augenzittern behafteten Leute vorübergehend zu invalidisieren, um ihnen Gelegenheit zu geben, bis zur Heilung ihrer Augen auch ohne erheblichere pekuniären Verluste weniger gut bezahlte Arbeit über Tage annehmen zu können und so einer dauernden Invalidität nach Möglichkeit vorzubeugen. Dies Verfahren liege im Interesse des Vereins und auch seiner von Augenzittern befallenen Mitglieder. Werde er gezwungen, den G. aufzunehmen, so müsse er ihn entweder sofort nach der Aufnahme, der vorstehend angegebenen Praxis entsprechend, invalidisieren oder aber, er, der Knappschaftsverein, müsse mit seiner Praxis überhaupt brechen, was im Interesse der Allgemeinheit durchaus zu bedauern sein würde.

Trotz dieser Ausführung hat das Oberschiedsgericht die Revision zurückgewiesen mit folgender Begründung:

„Wenn auch nach dem Gutachten der Knappschaftsärzte des Beklagten anzunehmen sein mag, daß der Kläger zur dauernden Verrichtung von Arbeit unter Tage unfähig ist, daß wenigstens eine solche Arbeitsweise die Gefahr einer sehr schnellen Verschlimmerung seines Augenzitterns in sich birgt, und seine Zulassung zu Arbeiten unter Tage auch für seine Mitarbeiter gefährlich werden kann, so sind doch sämtliche zur Begutachtung des Falles herangezogene Ärzte darüber einig, daß der Kläger Arbeiten über Tage ohne jegliche Einschränkung zu verrichten imstande ist. Ist das aber der Fall, so ist er zu den wesentlichen bergmännischen gleichwertigen Arbeiten noch in einem Umfange fähig, daß bei ihm von einer Unfähigkeit zur Berufsarbeit im Sinne der §§ 172c, 172a Abs. 2 Ziffer 1 des Knappschaftsgesetzes nicht die Rede sein kann. Die Ablehnung der Uebernahme des Klägers in die Pensionskasse des beklagten Vereins ist daher unbegründet.“

Diese Entscheidung ist, so sehr sie für den Kläger im gegebenen Falle günstig ist, doch für die Bergleute im allgemeinen sehr zu beklagen. Sie beruht auf einem Irrtum der in der Sache gehörten Ärzte, denn, wenn dieselben begutachten: ein an Augenzittern erkrankter Bergmann ist zu allen Arbeiten über Tage ohne jegliche Einschränkung fähig, so ist dieses einfach nicht wahr. Wenn aber, von Sachmännern und Sachverständigen besetzte Gerichte, wie es die Knappschaftsschiedsgerichte sind, denen man ein besseres Verständnis der Sachlage zutrauen müßte, sich so strikte an den Wortlaut der ärztlichen Gutachten halten, so ist das bedauerlich. Selbst der Allgemeine Knappschaftsverein findet die Entscheidung bedauerlich, trotzdem man ihm eine große Arbeiterfreundlichkeit nicht nachsagt. Zum besseren Verständnis sei hier kurz der Begriff: Unfähigkeit zur Berufsarbeit, wesentliche bergmännische Arbeiten und die diesen gleichwertigen Arbeiten besprochen. Unter wesentlichen bergmännischen Arbeiten versteht man die der Hauer, Zimmerhauer und Schlepfer. Es handelt sich hier um die sogenannten Untertagearbeiten.

Bis in die zweite Hälfte der 90er Jahre war es Praxis beim Allgemeinen Knappschaftsverein Bochum, daß Leute, die diese Arbeiten laut ärztlichen Attestes nicht mehr verrichten konnten, invalidi-

fiert wurden. Der Begriff: Unfähigkeit zur Berufsarbeit war damit gegeben. Der Begriff war zwar früher und bei einigen Knappschaftsvereinen bis 1908 (Neuregelung durch Gesetz) dadurch eingeschränkt, daß in manchen Fällen Halbinvalidität angenommen und dementsprechend auch nur halbe Pension gezahlt wurde. Nun kam es vor, daß in vielen Fällen solche Knappschaftsinvaliden andere Arbeiten auf den Gruben wie die der Maschinenwärter, Wetterkontrollen, Förderaufseher, Schiefsmänner, Anschläger usw., leichtere Reparaturarbeiten usw. unter Tage verrichteten und dafür einen Lohn erhielten, der ihren früheren als aktiver Bergmann mitunter erreichte, in einigen Fällen sogar höher war. Und schließlich entschied dann der preussische Handelsminister, der damals die letztentscheidende Instanz in solchen Sachen war, daß als wesentliche bergmännische Arbeiten auch „die diesen gleichwertigen Arbeiten“ anzusehen seien. Jetzt hatte man das Mittel, die Invalidation zu verhindern, wenn der Bergmann zwar nicht mehr die eigentlichen bergmännischen, wohl aber noch die oben genannten, diesen gleichwertigen Arbeiten verrichten konnte. Neben den genannten gleichwertigen Arbeiten unter Tage werden als solche über Tage angesehen die eines Wagenabnehmers am Schacht, Wiegemeisters, Aufsehers, Maschinenwärters, Kesselheizers, Kohlenstürzers usw. Arbeiten dieser Art werden aber alle in Wechselschicht und durchschnittlich zur halben Zeit bei Licht verrichtet, erfordern auch ein gutes sicheres Sehen. Dem an Augenzittern Erkrankten fehlt aber das gute, sichere Sehen, weil ihm ja alles vor den Augen flimmert. Er soll darum wegen der Gefährdung seiner eigenen Person und seiner Mitarbeiter zur Grubenarbeit nicht zugelassen werden und andererseits soll er, um eine baldige Heilung der Augen herbeizuführen, Arbeiten bei Licht vermeiden. Wenn nun die Ärzte in ihren Gutachten schreiben: ein an Augenzittern Erkrankter kann alle Tagesarbeiten ohne Einschränkung verrichten, so können darunter doch nur solche Arbeiten verstanden werden, welche bei Tageslicht verrichtet werden und die kein gutes, sicheres Sehen der Augen erfordern. Die oben erwähnten Entscheidungen beschränken aber die Tätigkeit eines an Augenzittern erkrankten Bergmannes nicht auf solche Arbeiten, sondern sprechen ihm auch für die vorhin erwähnten gleichwertigen Arbeiten über Tage die Fähigkeit zu.

Der Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum hat sich nun in seinen Sitzungen vom Juli und August 1912 mit der genannten Entscheidung des Oberschiedsgerichts beschäftigt und einen Antrag der Arbeitervertreter (Ältesten), die Angelegenheit weiter nach der bisherigen Praxis zu behandeln, mit Stimmgleichheit abgelehnt. Damit war beschlossen, daß alle Invalidationen wegen Augenzitterns abzuweisen sind, welches dann auch geschah, auch in früheren Fällen wurde die bereits ausgesprochene Invalidation aufgehoben. Die Werkvertreter, obwohl auch Gegner der Entscheidung des Oberschiedsgerichts, stimmten für diese Maßnahme und gegen den Antrag der Ältesten, um, wie sie angaben, dem Oberschiedsgericht nochmals Gelegenheit zu geben, sich damit zu befassen und evtl. diese Entscheidung zu revidieren. Es scheint nun aber so, daß der Allgemeine Knappschaftsverein Bochum eine weitere Entscheidung des Oberschiedsgerichts nicht abwarten will, denn in einem Falle ist dem Kläger bereits folgender Bescheid zugegangen:

An den

Bergmann Herrn S. S.

in Rothhausen.

Auf das an das Königl. Knappschafts-Oberverfürungsamt zu Dortmund gerichtete Berufungsschreiben teilen wir Ihnen mit, daß wir Ihnen wegen Augenzitterns eine Rente gewähren werden. Wir ersuchen Sie jedoch, zuvor die beim genannten Verfürungsamte eingelegte Berufung zurückzuziehen.

Die Verwaltung des Allgem. Knappschaftsvereins.

J. A.: (Unterschrift.)

Es zeigt sich also hier, daß die Entscheidung des Oberschiedsgerichts in Sachen G. nicht begründend sein kann, Invalidationen wegen Augenzitterns abzulehnen, denn sonst würde man nicht schon wieder diesen Standpunkt aufgeben haben. Zu empfehlen wäre es jedoch, wenn in allen solchen Fällen gegen den ablehnenden Bescheid der Rechtswege eingeschlagen würde, damit diese nicht vor einer neuen Entscheidung des Oberschiedsgerichts sträflich werden. Sollte die Praxis in dieser Frage in anderen Knappschaftsvereinen eine andere sein, so wäre es wünschenswert, auch dort die Invalidation zu erstreben, weil sie sowohl im Interesse der Vereine wie auch der Mitglieder liegt.

Gefenkirchen.

B. M.

## Bürgerliches Recht.

### Zum Begriff der höheren Gewalt.

(§ 1 Haftpflichtgesetz.)

Die Klägerin war bei dem Zusammenstoß einer Kraftdrosche mit einem Straßenbahnwagen beschädigt worden. Sie nahm die Beklagte, welche die Straßenbahn betrieb, in Anspruch. Beklagte wandte das Vorliegen höherer Gewalt ein. Das O.L.G. gab diesem Einwande Folge. Das R.G. hob auf: Mit folgender Erwägung erachtete das V.G. die Haftung der Beklagten wegen höherer Gewalt für ausgeschlossen. Ein plötzlich die Fahrtrichtung wechselndes und mit voller Geschwindigkeit daherkommendes Kraftfahrzeug, dessen Lenker ungeschickt verfähre, stelle sich als ein von außen kommendes außerhalb des Betriebes der Straßenbahn einwirkendes Ereignis dar, das nach menschlicher Einsicht nie vorausgesehen werden könne. Eine Möglichkeit, den Unfall abzuwenden, habe nicht bestanden. Der Fall liege ähnlich, als wenn plötzlich scheu gewordene Pferde auf eine Straßenbahn losrasen (R.G. 64, 404) oder wenn das Publikum auf eine in die Station langsam einfahrenden Zug losstürme. (Eisenb.G. IX, 222.) Das V.G. hat den Begriff der höheren Gewalt, wie ihn die Rechtsprechung des R.G. gestaltet hat, verkannt. Zwar hat es sich hier um ein von außen einwirkendes Ereignis gehandelt, das mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln bei Aufrechterhaltung eines seinem Zweck entsprechenden Betriebes nicht abgewendet werden konnte. Denn der Straßenbahn kann weder zugemutet werden, daß sie eingefriedigte Bahnkörper herstellt, noch daß ihre Wagen halten, sobald ein anderes Fahrzeug in die Nähe kommt, das beim Wechseln der Fahrtrichtung mit ihnen zusammengeraten könnte. Allein, wie das V.G. selbst hervorhebt, sind Zusammenstöße von Fahrzeugen unter sich oder mit der Straßenbahn im lebhaften Verkehr der Großstadt Ereignisse, die häufig vorkommen und von den Unternehmern vorausgesehen werden können und in Rechnung zu stellen sind. Solche Ereignisse sind unvermeidlich mit dem Betriebe der Straßenbahn, die die öffentliche, dem allgemeinen Verkehr gewidmete Straße benützt, und am Ausweichen, dem geeignetsten Mittel zur Verhütung von Zusammenstößen mit anderen Fahr-

zeugen, gehindert ist, verbunden. Sie können daher nicht als höhere Gewalt gelten und die daraus entspringenden Gefahren müssen von dem Unternehmer getragen werden. In den von dem V.G. angeführten Fällen, in denen das R.G. höhere Gewalt angenommen hat, hat es sich um außergewöhnliche, gewissermaßen elementare Ereignisse gehandelt. Dazu gehört aber das alltägliche Vorkommnis nicht, daß ein Kraftwagen oder ein anderes Fahrzeug durch ungeschickte Lenkung einen Straßenbahnzug anfährt. (J. c. M., Urteil vom 13. Mai 1912, 26/11 VI.)

(„Juristische Wochenschrift“ vom 15. August 1912, Seite 805.)

### Die Haftpflicht des Konkursverwalters.

(Urteil des Amtsgericht Herne 3 C 892/12.)

Die Verkäuferin N. hatte zum Konkurs eine Darlehnsforderung von 302,06 Mk. angemeldet. Diese Forderung wurde in voller Höhe anerkannt und in die Konkursstabelle eingesetzt. Beim Verteilungsverfahren ergab sich eine Quote von 31 Proz. der zum Konkurs angemeldeten Forderungen und hätte sonach die Verkäuferin, die jetzt in Duisburg beschäftigt ist, 93,62 Mk. erhalten. Versehentlich nahm der Konkursverwalter, ein Rechtsanwalt, in das Konkurschlußverzeichnis und die Schlußstabelle die Forderung der Verkäuferin nicht auf. Zum Prüfungs- und Einwendungsstermin vor dem Konkursgericht war die Klägerin, die auswärts wohnt, als Forderungsberechtigte nicht erschienen. Ihr Anteil an der Konkursmasse in Höhe von 93,62 Mk. fiel dadurch beim Verteilungsverfahren durch, sie erhielt nichts ausbezahlt.

Nunmehr erhob sie Klage gegen den Konkursverwalter und stützte sich hierbei auf § 82 der Konkursordnung, der die Verantwortlichkeit des Verwalters regelt. Sie verlangte Schadenersatz vom dem Verwalter, weil er durch Unterlassung der Eintragung der Forderung der Verkäuferin in die Konkurschlußstabelle seine Pflicht gegenüber der Verkäuferin als Gläubigerin nicht erfüllt habe. Außerdem wurde § 249 B.G.B. angezogen.

Ueberraschenderweise kam das Gericht zu einer Abweisung der Klage, und zwar mit folgender Deduktion: „Wohl habe der Verwalter seine Aufgabe nach §§ 82 und 151 R.O. nicht erfüllt, weil er kein vollständiges Verzeichnis vorgelegt, allein er sei deshalb doch nicht nach §§ 249 und 823 als ersatzpflichtig anzusehen. Nach den Motiven der Konkursordnung trete an die Stelle der Konkursstabelle das Schlußverzeichnis und dieses soll für die Schlußverteilung die eigentliche Grundlage abgeben. Die Klägerin hätte als Gläubigerin die Verpflichtung gehabt, das Schlußverzeichnis zu prüfen. Der Einwand, daß die Klägerin zu weit abseits wohne, könne nicht als stichhaltig angesehen werden. Auch ihre schriftlichen Einwendungen hätten keine Geltung gehabt, denn erstens seien sie erst nach der Verteilung der Masse eingelaufen und außerdem bestimme § 162 R.O., daß die Einwendungen im Prüfungsstermin mündlich gemacht hätten werden müssen, damit das Konkursgericht gleich über die Berechtigung der Einwendung hätte entscheiden können. Aus diesen Gründen sei die Klage gegen den Konkursverwalter abzuweisen und müsse die Klägerin auf dem Wege des § 812 B.G.B. durch eine Klage wegen Verletzung gegen sämtliche aus der Konkursmasse befriedigte Gläubiger versuchen, ihren Anteil zu erhalten.“

Dieses Urteil widerspricht nicht nur dem gesunden Rechtsempfinden, sondern auch der klaren Bestimmung der §§ 82 und 151 R.O., die ausdrücklich dem Konkursverwalter die Pflicht auferlegen, für Herstellung des Verzeichnisses Sorge zu tragen, ihn aber auch jedem Beteiligten gegenüber für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich machen. Nachdem die Forderung aber angemeldet und anerkannt war, hätte der Konkursverwalter bei genügender Achtsamkeit diese Forderung gar nicht aus dem Schlußverzeichnis herauslassen können. Es liegt hier zweifellos ein Verschulden des Konkursverwalters vor, für welches er nach §§ 823 und 249 B.G.B. der Gläubigerin, in diesem Falle der Verkäuferin N. schadenersatzpflichtig ist. Auch der Hinweis auf § 812 trifft unseres Erachtens nicht zu. Der Gläubigerin war in erster Linie der Konkursverwalter, der die Unterlassung begangen hatte, verantwortlich. Erst in zweiter Linie konnte dieser dann gegen die an der Konkursmasse Beteiligten Klage wegen Verletzung erheben. Das wäre unseres Erachtens nach das Richtige gewesen und würde sich auch mit dem Begriff von Treu und Glauben im Verkehr gedeckt haben, denn die rechtsunkundige, vom Verteilungsort entfernt wohnende Konkursgläubigerin mußte sich, sobald ihre Forderung einmal anerkannt war, auf den rechtskundigen Konkursverwalter verlassen können. Auch die Nichtbeachtung des entfernten Wohnsitzes durch das Gericht befremdet in diesem Falle sehr. S.

### Arbeits- und Dienstvertrag.

#### Kündungsverhältnis bei Affordarbeit.

(Urteil des Gewerbegerichtes zu Charlottenburg vom 27. Juni 1911, Prozeßliste VI Nr. 362/1911, und des Landgerichts Berlin III vom 22. Februar 1912 — Aktenzeichen 5. S. 429/11.)

In den beiden Urteilen ist folgender Rechtsgrundsatz vertreten:

Wird bei Abschluß eines Dienstvertrages Kündigungsaußschluß vereinbart, so gilt dieser auch bei Uebnahme von Affordarbeit, sofern hierbei nichts anderes vereinbart ist.

Der Sachverhalt ist folgender:

Am 8. Juni 1911 übertrug die klagende Firma sieben ihrer Arbeiter das Aus- und Abladen einer Kahnladung, enthaltend 6829 Kubikfuß Balken zum vereinbarten Lohnsatz von 3½ Pf. pro Kubikfuß. Die Arbeit begann am 10. Juni. Einem bei der Firma ausgebrochenen Streik schlossen sich die sieben Affordarbeiter am 12. Juni, morgens 8½ Uhr, an, bevor der Kahn völlig ausgeladen war. Die Firma befehlt den Lohn für die bis dahin geleistete Affordarbeit ein und klagte gegen die Arbeiter wegen Kontraktbruchs auf Schadenersatz. Der Schaden soll ihr für Liegegeld, Ufergeld und Fuhrlöhne, entstanden sein. Die Beklagten forderten, widerklagend, den einbehaltenen Lohn. Sie beriefen sich darauf, daß Kündigungsaußschluß vereinbart sei.

Die Auffassung der Klägerin, so entschied das Gewerbegericht, daß ein Dienstvertrag, bei dem Stücklohn verabredet und die Herstellung einer bestimmten Zahl vereinbart sei, immer bis zur Herstellung der Stückzahl dauere, sei nur zutreffend,

wenn nicht etwas Anderes verabredet sei. Vorliegend sei aber Kündigungsausschluß verabredet. Diese Abrede des Kündigungsausschlusses gehe, was die Dauer des Dienstvertrages anlangt, vor. Es könne auch nicht die Verabredung einer Affordarbeit zugleich mit der Abrede des Kündigungsausschlusses dahin ausgelegt werden, daß etwa der Uebernehmer der Affordarbeit bis zur Fertigstellung des Affordes an den Dienstvertrag gebunden sei, während der Arbeitgeber Uebernehmer der Affordarbeit jederzeit entlassen könne. Eine derartige Auslegung würde gegen § 122 Satz 2 der G.O. verstoßen, da die vereinbarten Aufkündigungsfristen zur Vermeidung der Nichtigkeit für beide Parteien gleich sein müssen. Dementsprechend könne die Klägerin nicht Schadenersatz deshalb beanspruchen, weil die Beklagten nicht ohne Unterbrechung den Gruppenafford beendet hätten. Dasselbe gelte, wenn die Beklagten, wie sie behaupten, überhaupt nicht einen Gruppenafford, sondern nur Stücklohnarbeit übernommen hätten.

Dagegen könne die Klägerin deshalb Schadenersatz beanspruchen, weil die Beklagten ihre Arbeit morgens ½9 Uhr niedergelegt hätten. In Charlottenburg wie Groß-Berlin gelte der Arbeitstag als Einheit. Die Beklagten durften deshalb erst des Abends ihre Arbeit niederlegen. Dieser Schadenersatzanspruch sei aber nicht substantiiert; da sich jedoch die Klägerin auf § 124b der G.O. stütze, habe jeder der vertragsbrüchigen Beklagten an die Klägerin eine Vertragsstrafe von 3 Mk. — für 7½ den ortsüblichen Tagelohn — zu zahlen. Die Mehrforderung der Klägerin auf Schadenersatz sei unbegründet.

Anders sei es mit der Widerklage der Beklagten; sie sei in vollem Umfange begründet. Dementsprechend ist erkannt.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin wurde abgewiesen.

Das Landgericht schloß sich den „eingehenden und durchweg zutreffenden Erwägungen des Vorderrichters“ an. Auch aus der Art des übernommenen Affordes könne nicht als stillschweigend verabredet angenommen werden, daß die Beklagten die übernommene Arbeit vollenden sollten. Zwar könne das der Fall sein, wenn z. B. die Arbeit nicht gleichmäßig, sondern beim Beginn leichter als gegen Ende gewesen sei, und daß danach der vereinbarte Preis ein Durchschnittspreis für verschiedene nicht gleichwertige Arbeitsleistungen sei. Eine solche Verschiedenheit könne unter Umständen derartig sein, daß schon aus ihrem Vorhandensein allein auf den Willen der Beteiligten geschlossen werden müsse, den Ausschluß der befristeten Kündigung auf den übernommenen Afford auszudehnen. Dies würde dann der Fall sein, wenn die Verschiedenheit so groß sei, daß die Vergütung für einzelne Teile der Arbeit nach dem vereinbarten Preise im auffälligen Mißverhältnis zu der geleisteten Arbeit stehe, und der Arbeitnehmer bei einer Vergütung des leichteren Teiles einen Verdienst haben würde, den er unter Umständen für eine gleichwertige Arbeitsleistung normalerweise nicht erzielen könnte. Dagegen könnten kleinere Differenzen, insbesondere wenn sie in den Grenzen der Schwankungen blieben, denen auch sonst der Arbeitslohn unterliegt, nicht ausreichen, die vorerwähnte Annahme auszuschließen.

Im vorliegenden Falle solle nun die Verschiedenheit der Arbeitsleistung darin ihre Ursache haben, daß die obersten Schichten der Kahnladung leichter auszuladen seien als die unteren. Die Verschiedenheit sei aber, zumal die Entladung mittels eines Kranes erfolgt sei, offenbar nur geringfügig und könne demgemäß auch nicht zu einer erheblichen Verschiedenheit in der Wertung der Arbeitsleistung in dem ersten und späteren Teile des Affordes führen. Es möge sein, daß es für die Klägerin nicht leicht oder unmöglich war, Arbeiter zu erhalten, die den letzten Teil der Arbeit zu dem mit den Beklagten vereinbarten Lohnsatz fertigstellten. Nachteile werde die Vereinbarung sofortiger Kündigung aber vielfach für den einen oder anderen Teil haben, es könne also aus dem Vorliegen solcher Nachteile nicht der Rückschluß gezogen werden, daß der „Kündigungsausschluß“ sich nicht auf die Affordarbeit beziehen sollte. Es sei vielmehr immer daran festzuhalten, daß, wenn einmal der Ausschluß der gesetzlichen Kündigungsfrist grundsätzlich vereinbart worden sei, der Wille, diesen „Kündigungsausschluß“ für Afford nicht gelten zu lassen, in bestimmter und zweifelsofreier Weise erhellen müsse.

A. Uthoff.

#### Verzichtleistung auf einen Teilbetrag des Lohnes bei der Entlassung.

Im Berliner Herrenmaßschneidergewerbe besteht ein alter, aber schlechter Brauch, dem Arbeiter oder der Arbeiterin bei der Entlassung einen Revers vorzulegen, wonach sie durch ihre Unterschrift anerkennen sollen, an die Firma keine Lohnansprüche mehr zu haben. Dies geschieht in der ausgesprochenen Absicht, sich vor der Klage wegen der Lohnrückstände zu schützen. Schon früher haben die Vorstände der beiderseitigen Organisationen, soweit ihnen derartige Revertreue vorgelegt wurden, diese ständig auf die Seite geschoben. Es wurde immer geprüft, ob der Arbeitgeber dem Arbeiter noch etwas schuldete; eine etwaige gegenteilige schriftliche Erklärung wurde nicht beachtet, weil der Arbeiter diese doch nur hergab, um wenigstens einen Teil seines Lohnes zu erhalten.

Im neuen Tarifvertrag ist nun der Arbeitsvertrag dahin kommentiert: „Wird von einem Arbeiter bei der Entlassung, obwohl er noch Ansprüche an die Firma hat, die Unterzeichnung eines Reverses verlangt, wonach er keine Ansprüche mehr haben soll, so hat die Unterzeichnung keine rechtliche Wirkung.“

Jüngst hat nun der Schneidermeister S. einem Arbeiter einen solchen Revers vorgelegt, nachdem er ihm statt 33,05 Mk. nur 19,50 Mk. ausbezahlt hatte, der auch von dem Arbeiter unterschrieben wurde. Auf Anfrage der Ortsverwaltung, wie er die Differenz erklären wolle, bezog er sich auf den Revers. Es wurde nun Klage beim Innungsschiedsgericht erhoben und nahm dieses auch den Standpunkt ein, daß der erwähnte Revers keine rechtliche Wirkung habe, da dies im Arbeitsvertrag ausdrücklich hervorgehoben sei.

R.

**Medizin und Arbeiterversicherung.****Milzbrand.**

Ueber die Entstehung, Symptome und Dauer eines Darmmilzbrandes ist es in einem mit der Beurteilung der Berufsgenossenschaft endenden Unfallstreitverfahren zu überaus interessanten, weitere Kreise interessierenden Erörterungen gekommen, die im nachstehenden im wesentlichen wiedergegeben werden. Der Erkrankte war nach 62 Tagen qualvollen Krampflagers verstorben. Dem Schiedsgericht für Arbeiterversicherung erstattete der Obermedizinalrat Dr. Schuerlen in Stuttgart ein Gutachten. Diesem standen besonders seine Erfahrungen als Mitglied der Gewerbeinspektion zur Seite und er sprach sich in dem Gutachten und Nachträgen dafür aus, daß bei dem Verstorbenen intestinaler — Darmmilzbrand vorgelegen habe. Zum Krankheitsbild des intestinalen Milzbrandes gehören allgemeine Mattigkeit, Brechneigung, Fieber, Kopfschmerz, Durst, Milzschwellung, Durchfall, großes Bangigkeitsgefühl, Schmerzhaftigkeit bei Druck auf die Unterleibsorgane und zeitweise Fieberlosigkeit bezw. subnormale Temperatur. Alles dieses war bei S. vorhanden. Die lange Dauer der Krankheit spreche nicht gegen eine Milzbrandvergiftung.

Der behandelnde Arzt meinte, daß ihn bloß die Rücksicht auf den langsamen und auch wechselnden Verlauf der Krankheit abgehalten habe, die Diagnose Intestinalmilzbrand zu diagnostizieren; nachdem aber die Möglichkeit eines solchen schleichenden Milzbrandes wissenschaftlich dargetan worden sei, bleibe in Anbetracht der so bestimmt lautenden Anamnese und der so ziemlich vollständig übereinstimmenden Krankheitserscheinungen bloß die einzig natürliche Annahme übrig, daß S. den Darmmilzbrand bei Ausübung seines Berufes sich zugezogen hat und daran zugrunde gegangen sei. Daher sehe er die von Herrn Obermedizinalrat Dr. Schuerlen ausgesprochene Vermutung nicht bloß als berechtigt an, sondern möchte diese Diagnose als die einzige ungewundene Lösung des sonst so schwierigen Falles betrachten.

Das Schiedsgericht erkannte darauf den Anspruch als berechtigt an. Auf erhobenen Rekurs der Berufsgenossenschaft holte das Reichsversicherungsamt ein weiteres Gutachten von Prof. Dr. Lewin-Berlin ein, dessen Schlüsse wie folgt lauten: Für die richterliche Entscheidung muß die Frage beleuchtet werden, ob trotz der mehrtägigen Beschäftigung des S. mit den milzbrandverdächtigen Ledern die Voraussetzungen erfüllt sind, die das Reichsversicherungsamt in seiner ständigen Rechtsprechung mit dem Begriffe Unfall verbindet. . . . Das Reichsversicherungsamt hat in richtiger Erkenntnis die Frage als eine von dem Gutachter zu beantwortende bezeichnet. Es hat prinzipiell schon einmal Stellung zu ihr genommen, als es sich darum handelte zu entscheiden, ob bei einem Arbeiter, der zwei Tage lang mit einem an Maulschinder verwendeten Tiere beruflich zu tun gehabt hatte und dadurch vergiftet worden war, ein Unfall vorläge. Ich habe damals die weite Verschiedenheit auseinandergesetzt. (Amtl. Nachrichten 17. Dezember 1907 und Nr. 1907, Kap. XI), die zwischen einer Vergiftung durch ein fertiges Gift und einer solchen durch giftige, fortpflanzungsfähige Lebewesen besteht. Ein fertiges Gift, wie salpetrige Säure usw. wirkt durch seine höchsten in einer Arbeitsschicht in den Körper gedrungene stets be-

grenzte Masse. Es kann sich nicht vermehren, wenn der Arbeiter die Arbeit verläßt. Setzt er sich der Eindringungsmöglichkeit eines solchen Giftes weiter aus, so wird nach Maßgabe der erneuten Aufnahme auch die Möglichkeit des Zuwachses an Körperschädigung eintreten.

Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Infektionsgiften, die Produkte des Lebens gifterzeugender im menschlichen Körper fast unbegrenzt sich weiter fortpflanzender Lebewesen sind. Arbeitet jemand z. B. auch nur 10 Minuten mit einem Material, das solche Lebewesen in seinen Körper eindringen läßt, so nimmt er nicht nur ein Gift, sondern eine Giftquelle in sich auf. Denn diese Lebewesen pflanzen sich, wie wir dies von Milzbrandbazillen und anderen derartigen Gebilden wissen, fort. Wird auch die gefährliche Arbeit verlassen, so mehren und verbreiten sie sich dennoch im Körper, und mit ihrer Mehrung wachsen stetig die von den alten und den neuen als notwendige Produkte ihres Daseins erzeugten Giftmengen. So ist es, falls nur einmal das Eindringen erfolgt ist, für die Vergiftung wissenschaftlich und praktisch belanglos, ob der Arbeiter einen oder mehrere Tage mit dem Material gearbeitet hat. Tatsächlich ist S. schon nach der ersten Tagesbeschäftigung mit dem Material erkrankt. Während dieser einen Tagesbeschäftigung haben die Milzbrandbazillen, die vielleicht nur in einem Augenblick eingedrungen sind, bereits ihre gesundheitsstörende Wirkung zu entfalten begonnen und je mehr sie sich in den nächsten Tagen in seinem Körper vermehrten und vermehren mußten, um so stärker wurden die Krankheitserscheinungen ausgeprägt. Drangen in diesen nächsten Tagen noch solche Bazillen in ihn ein, so war dies eine Luxusaufnahme. An dem Schicksal des Vergifteten, nämlich milzbrandkrank zu werden, zu sein und zu bleiben, hat dies nichts mehr ändern können. — Darum ist S. einem echten Unfall durch Milzbrandvergiftung erlegen, der sich wahrscheinlich in einem sehr kurzen Zeitraum, vielleicht in einem Augenblick vollzogen hat.

Das Reichsversicherungsamt wies den Rekurs der Berufsgenossenschaft in der Entscheidung Ia 9763/11, 15A mit folgender Begründung zurück: Es ist eine Erfahrungstatsache, daß unter Chinahäuten nicht selten milzbrandbehaftete Häute vorkommen und die Milzbrandsporen auch nicht durch das Verbeverfahren untergehen. In Wadnang, dem Arbeitsorte des Verstorbenen, treten die Fälle einer Vergiftung der Menschen durch Milzbrand verhältnismäßig häufig auf. S. war daher durch seine Arbeit und an seiner Arbeitsstelle der Gefahr der Milzbrandvergiftung in hohem Maße ausgesetzt. Für die Verwirklichung dieser Gefahr lag ein besonderer, begünstigender Umstand darin, daß die zu reinigenden China-Bacheleder schimmelig waren und deshalb großen Staub entwickelten, so daß der Staub beim Atmen durch die Luftmenge in den Magen und von da in den Darm eindrang. Auch die Art und der Verlauf der Krankheit bei S. zeigen das Bild des Darmmilzbrandes; es zeigte sich ziemlich früh eine Schwellung an den Fingern beider Hände und eine hohe Schmerzhaftigkeit, dann Durchfall, Durstgefühl und Milzschwellung, Fieberlosigkeit mit Fieber wechselnd, Rasselgeräusche an der Lunge und schließlich blutig-seröse Blasen an der Haut.

Der Zeitraum, in welchem die Vergiftung zustande gekommen ist, ist ein sehr kurzer gewesen, da bei Infektionsgiften schon nach kurzdauernder Ar-

beit mit einem derartigen Material die Pilze in den Körper eindringen können und nach ihrem Eindringen auch nach Einstellung der Arbeit im Körper sich mehren und verbreiten. So müssen auch bei S. schon während der ersten Tagesbeschäftigung die Milzbrandbazillen, die vielleicht nur in einem Augenblick eingedrungen sind, ihre gefährliche Wirkung zu entfalten begonnen haben und nach ihrer Vermehrung innerhalb des Körpers die Zerstörung der Gesundheit allmählich fortgesetzt haben.

Das Reichsversicherungsamt ist dem Obergutachten des Professors Dr. Lewin, welches im Ergebnisse mit demjenigen des Obermedizinalrats Dr. Scheuerlen in Stuttgart übereinstimmt, gefolgt und hat demgemäß angenommen, daß der Arbeiter S. beim Ausreiben verschimmelter gegerbter Chinahäute einen Unfall durch Milzbrandvergiftung, die sich wahrscheinlich in einem sehr kurzen Zeitraum, vielleicht in einem Augenblick vollzogen hat, erlitten ist."

N. Fette.

## Verschiedenes.

### Gewerbliche Schiedssprüche und deren Stempelspflichtigkeit.

Bekanntlich müssen jetzt regelmäßig Tarifverträge versteuert<sup>1)</sup> werden. Die Finanzbehörde stützt sich auf Tarifnummer 712 des preußischen Stempelsteuergesetzes. Nunmehr sollen auch die Schiedssprüche der Tarifvertragsinstanzen mit Stempel belegt werden. Das Gewerbegericht Berlin hat vom Hauptzollamt unter dem 9. Mai 1912 folgendes Schreiben erhalten:

„Der Schiedsspruch vom 17. Februar 1912 in Sachen des Verbandes der Sattler und Portefeuilleer gegen die Firma J. B. hier, welcher am 24. April dem Königlichen Landgericht I eingereicht und mir im Stempelsteuerinteresse übermittelt worden ist, erfordert nach Tarifstelle 57 Landesstempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895/26. Juni 1909 einen Stempel von 10 Mk. für die Hauptausfertigung und für die nach § 1039 der Z.P.O. den beiden Parteien zugestellten Ausfertigungen einen solchen von je 3 Mk. Für diesen Stempel haftet jeder Unterzeichner des Schiedsspruchs nach § 12b genannten Gesetzes als Gesamtschuldner. Ich ersuche Sie daher, für die Einsendung von 16 Mk. Stempel und 5 Pf. Postgebühren, zusammen 16,05 Mk., an die hiesige Amtsstelle. . . . Sorge zu tragen. . . . Gegen diese Stempelforderung können Sie Beschwerde bei der Königl. Oberzolldirektion hier selbst oder Klage gegen den durch diese Behörde hier selbst vertretenen preußischen Steuerfiskus im ordentlichen bürgerlichen Rechtsweg erheben.

Da im übrigen eine Zuwiderhandlung gegen das Stempelsteuergesetz vorliegt, ersuche ich um eine rechtfertigende Äußerung, aus welchem Grunde die rechtzeitige Besteuerung unterblieben ist."

Die eingelegte Beschwerde schwebt noch. Es wäre von Interesse, zu erfahren, ob bereits früher Gewerbegerichte ähnliche Aufforderungen, wie vorstehend, erhalten haben. Zweifellos wahren Schieds-

<sup>1)</sup> Siehe dazu Gewerbe- und Kaufmannsgericht XVI, 281 ff.; „Soziale Praxis“ XX, 267, 1371; „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ vom 30. Juli 1911, Nr. 31 Hauptblatt unter „Verbandsmitteilungen“; „Berliner Arbeiterzeitung“ vom 3. Juni 1911.

sprüche der Tarifinstanzen noch viel mehr als Tarifverträge den gewerblichen Frieden. Die Ergebnisse oft langwieriger verdienstvoller Arbeit sollen nun an der Stempelsteuer unterliegen, obwohl der Staat allein schon das lebhafteste Interesse für die Sicherung des gewerblichen Friedens hat und auch stets bekundet. Wenn ferner der preußische Steuerfiskus berechtigt ist, jeden Unterzeichner eines Schiedsspruches als Gesamtschuldner für die Steuer haftbar zu machen, und auch dies Recht wirklich ausübt, dürften sich wohl schwerlich Leute in Zukunft finden, die das schwierige Amt eines gewerblichen Schiedsrichters annehmen, um dann vielleicht dem Fiskus dafür obendrein zahlen zu müssen.<sup>2)</sup> Streiks und Ausperrungen, welche durch Schiedssprüche vermieden werden, stünden wieder vor der Tür und hätten keine Schranken. Dies widerspricht entschieden dem Gemeinwohl.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist überdies das Verlangen der Oberzolldirektion als unbegründet zu bezeichnen. Zwar ist heute allgemein anerkannt und vom Reichsgericht mehrfach entschieden, daß Tarifverträge Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß auch der in einem Tarifvertrage vereinbarte Schiedsvertrag rechtsgiltig ist. Selbst wenn die Parteien des Tarifvertrages die Streitigkeiten aus demselben durch ein Schiedsgericht i. S. der §§ 1025 ff. Z.P.O. haben erledigen wollen, würde ihr Schiedsvertrag mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 1026 Z.P.O.<sup>3)</sup> unwirksam sein. Denn ein bestimmtes Rechtsverhältnis entsteht nicht durch den Tarifvertrag; vielmehr sollen auf seiner Grundlage künftig erst Rechtsverhältnisse, welche vielleicht zu Kollektivstreitigkeiten führen können und dann dem Schiedsgericht zu unterbreiten sind, geschaffen werden. Ist aber der Schiedsvertrag unwirksam, so entbehrt der vom Schiedsgericht gefällte Schiedsspruch ebenfalls der gesetzlichen Wirksamkeit. Schiedssprüche, welche ein Streitiges Rechtsverhältnis endgiltig nicht regeln und nicht vollstreckbar sind, bei welchen also, von § 1041 Z.P.O. abgesehen, der ordentliche Rechtsweg offen steht, sind nicht stempelspflichtig.<sup>4)</sup>

Eine eingehendere Erörterung der Frage, ob durch einen Tarifvertrag ein bestimmtes Rechtsverhältnis i. S. des § 1026 Z.P.O. hervorgerufen wird, soll in einem besonderen Aufsatz erfolgen.

(Der Vorsitzende der Berliner Schlichtungskommission für das Portefeulle- und Reiseartikelgewerbe, Magistratsrat M. v. Schulz in der „Soz. Praxis“ vom 15. August 1912, S. 1454.)

<sup>2)</sup> Siehe über Steuerfiskus und Einigungsamt für Mietstreitigkeiten in Solingen, „Soziale Praxis“ XX, 1462.

<sup>3)</sup> Er lautet: „Ein Schiedsvertrag über künftige Streitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis und die aus demselben entspringenden Streitigkeiten sich bezieht.“ Vergl. dazu Urteil des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1911, Gewerbe- und Kaufmannsgericht XVII, 254 ff.

<sup>4)</sup> Loed, Preussisches Stempelsteuergesetz, S. 299. Siehe dazu Kundenerlaß vom 1. Juli 1896, betr. die Stempelfreiheit der von den Gewerbegerichten als Einigungsämtern abgegebenen Schiedssprüche, im Centralblatt der Abgaben- u. s. w. Gesetzgebung und Verwaltung in den Königlich Preussischen Staaten, Jahrg. 1896, S. 538. Die augenblicklichen Zustände bedürfen zugunsten der Schiedsinstanzen der Tarifverträge der gesetzlichen Regelung (Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. I, S. 194 ff.). Stempelspflichtigkeit muß jedoch stets ausgeschlossen bleiben.